

31.08.84

In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) - 235 01 - Bu 42/84

Bonn, den 30. August 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

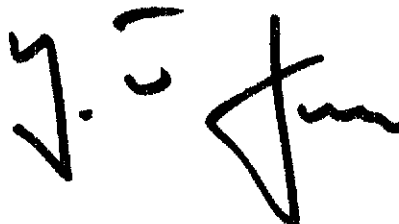
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Neufassung und Änderung von
Verordnungen zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. [illegible]'.

Verordnung zur Neufassung und Änderung von
Verordnungen zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom

Auf Grund

- des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1, des § 7 Abs. 1, des § 23 Abs. 1 und des § 66 Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird vom Bundesminister des Innern nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

§ 1

Genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in den Nummern 2.9, 2.10, 7.4, 7.5, 7.13, 7.14, 9.1 und 10.1 des Anhangs genannten Anlagen gilt dies nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden.

(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die für
 - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
 - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungenvon Bedeutung sein können.

Für mehr als eine Anlage bestimmte Nebeneinrichtungen nach Nummer 2 sind der Anlage zuzuordnen, für die sie überwiegend bestimmt sind.

(3) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehende Anlagen zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden.

(4) Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung.

§ 2

Zuordnung zu den Verfahrensarten

(1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach

1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für
 - a) Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs genannt sind,
 - b) Anlagen, die sich aus in Spalte 1 und in Spalte 2 des Anhangs genannten Anlagen zusammensetzen,
2. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren für in Spalte 2 des Anhangs genannte Anlagen.

(2) Wird eine Anlage sowohl von einer Anlagenbezeichnung in Spalte 1 als auch von einer Anlagenbezeichnung in Spalte 2 des Anhangs erfaßt, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

(3) Für in Spalte 1 des Anhangs genannte Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer nach Satz 1 genehmigten Anlage für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen.

(4) Wird die maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Anlage erreicht oder überschritten, wird die Genehmigung für diese Anlage in dem Verfahren erteilt, dem die Anlagen nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entsprechen.

§ 3

Aufhebung von Bundesrecht

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727), zuletzt geändert durch § 37 der Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), wird aufgehoben.

§ 4

Aufhebung von Landesrecht

Es werden aufgehoben:

1. Die Erste Landesverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Artikels 18b des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen - VAVA -) vom 2. Oktober 1967 (GVBl. S. 458),
2. die Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums über die Errichtung und den Betrieb von Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen vom 9. April 1973 (GVBl. S. 113),
3. die Zweite Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen) vom 24. Juni 1963 (GVNW S. 234),
4. die Vierte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen) vom 26. Oktober 1965 (GVNW S. 322), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1967 (GVNW S. 137),
5. die Sechste Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen) vom 17. Oktober 1967 (GVNW S. 184),
6. die Siebente Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Trockenöfen) vom 1. Oktober 1968 (GVNW S. 320).

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

1. Wärmeerzeugung, Bergbau, EnergieAnhang

	Spalte 1	Spalte 2
1.1	Feuerungsanlagen für den Einsatz von a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torf, Heizölen, Holz oder von Holzresten, die nicht mit Kunststoffen beschichtet oder Holzschutzmitteln behandelt sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt und mehr oder b) gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt und mehr	Feuerungsanlagen für den Einsatz von a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torf, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, Holz oder von Holzresten, die nicht mit Kunststoffen beschichtet oder Holzschutzmitteln behandelt sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, b) Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt oder c) gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 100 Megawatt
1.2	Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 1.1 genannter fester oder flüssiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt und mehr	Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 1.1. genannter fester oder flüssiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt
1.3	-	Verbrennungsmotoranlagen für die Erzeugung von Wärme und zum gleichzeitigen Antrieb von Generatoren mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt und mehr
1.4	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf	-
1.5	-	Windkraftanlagen mit einer Leistung von 300 Kilowatt und mehr
1.6	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 Kubikmetern und mehr je Stunde	
1.7	-	Elektromsppannwerke mit einer Ober-spannung von 220 Kilovolt und mehr

Spalte 1	Spalte 2
1.8 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 Tonnen und mehr je Stunde	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von weniger als 30 Tonnen je Stunde
1.9 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle	-
1.10 Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schmelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler	-
1.11 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	-
1.12 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen	-
1.13 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	-
1.14 Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	-
1.15 Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle	-

2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe

	Spalte 1	Spalte 2
2.1	-	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
2.2	-	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	-
2.4	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte	-
2.5	-	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
2.6	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
2.7	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton	-
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind	-
2.9	-	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter und mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm und mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter und mehr und die Besatzdichte bis weniger als 300 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

Spalte 1	Spalte 2
2.11	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen oder Gasbetonsteinen unter Dampfüberdruck
2.12	Anlagen zur Herstellung von Beton oder Mörtel mit einer Leistung von 10 Kubikmetern je Stunde und mehr, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
2.13	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von fünf Tonnen und mehr je Stunde
2.14	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung

Spalte 1	Spalte 2
3.1 Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe	-
3.2 Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder rohen Nichteisenmetallen	-
3.3 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde oder Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz von 5 Tonnen und mehr
3.4 Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 2000 Kilogramm und mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 500 Kilogramm und mehr, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die überwiegend aus Edelmetallen bestehen, und - Schwallötbäder	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 50 bis weniger als 2000 Kilogramm oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 50 bis weniger als 500 Kilogramm, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die überwiegend aus Edelmetallen bestehen, und - Schwallötbäder
3.5 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen	-
3.6 Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Kaltwalzwerke mit einer Bandbreite bis zu 650 Millimeter und Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde	Anlagen zum Walzen von Kaltband bis zu einer Bandbreite von 650 Millimeter oder Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder von 0,5 Tonnen bis weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde
3.7 Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden mit einer Leistung von weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat

Spalte 1	Spalte 2
3.8 Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Gießereien für Glocken- oder Kunstguß, - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, - Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird, und - Gießereien zur Herstellung von Ziehwerkzeugen aus den in Nummer 3.4 genannten niedrigschmelzenden Gußlegierungen	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhalt Kräften von 2 Meganeutron und mehr bestehen
3.9 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flämspritzen mit einer Leistung von einer Tonne Rohgutdurchsatz und mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flämspritzen mit einer Leistung von weniger als einer Tonne Rohgutdurchsatz je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren
3.10 -	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
3.11 Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich	
3.12 -	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
3.13 Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff und mehr je Schuß	
3.14 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch a) Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt und mehr oder b) Schlagscheren mit einer Schlagleistung von 1 Kilojoule und mehr	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt

Spalte 1	Spalte 2
3.15	-
	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von a) Dampfkesseln oder b) Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von 5 Kubikmetern und mehr einschließlich Containern
3.16	-
Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl	
3.17	-
	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
3.18	-
Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern und mehr	
3.19	-
	Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden
3.20	-
	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
3.21	-
Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von 1500 Starter- oder Industriebatteriezellen und mehr je Tag	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von weniger als 1500 Starter- oder Industriebatteriezellen je Tag
3.22	-
Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen	
3.23	-
Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten in einem anderen als dem in 3.22 genannten Verfahren	

4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung

Spalte 1	Spalte 2
4.1 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze, b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie, c) zur Herstellung von Korund oder Karbid, d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen, e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln, f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken), g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther, h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern, i) zur Herstellung von Cellulosenitraten, k) zur Herstellung von Kunstharzen, l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen, m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk, n) zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,	-

Spalte 1	Spalte 2
o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten, p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln; hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen	
4.2 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) vorliegen	Anlagen, in denen Pflanzenschutz-Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit keine Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) vorliegen
4.3 -	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten, soweit a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen, b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden oder c) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden
4.4 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien	-
4.5 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	-
4.6 Anlagen zur Herstellung von Ruß	-
4.7 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	-

Spalte 1	Spalte 2
4.8 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Stunde	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 1 Tonne je Stunde
4.9 Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Tag	Anlagen zum Erschmelzen von Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Tag
4.10 -	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Tag

5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen

Spalte 1	Spalte 2
5.1 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm und mehr je Stunde eingesetzt werden	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden
5.2 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke als organische Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 500 Kilogramm je Stunde und mehr oder soweit sonstige organische Lösungsmittel enthalten sind und von diesen 250 Kilogramm je Stunde und mehr eingesetzt werden	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke als organische Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 50 Kilogramm bis weniger als 500 Kilogramm je Stunde oder soweit sonstige organische Lösungsmittel enthalten sind und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden
5.3 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi und organischen Lösungsmitteln, soweit von diesen 250 Kilogramm je Stunde und mehr eingesetzt werden	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi und organischen Lösungsmitteln, soweit von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden
5.4 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	-
5.5 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	-
5.6 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	-

Spalte 1	Spalte 2
5.7	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm und mehr je Woche
5.8	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg und mehr je Stunde beträgt
5.9	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
5.10	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
5.11	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg und mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten

6. Holz, Zellstoff

	Spalte 1	Spalte 2
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	-
6.2	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen bestehen, soweit die Länge der Papierbahn bei einer Maschine vom Auflauf des Stoffes bis zum Aufrollapparat 75 Meter und mehr beträgt	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Pappe oder Wellpappe bestehen, soweit die Bahnlänge der Pappe oder Wellpappe bei einer Maschine 75 Meter und mehr beträgt
6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzfasertplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten	-

7. Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

	Spalte 1	Spalte 2
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 7 000 Hennenplätzen, b) 14 000 Junghennenplätzen, c) 14 000 Mastgeflügelplätzen, d) 700 Mastschweineplätzen oder e) 250 Sauenplätzen und mehr; für die Ermittlung der nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Anlagengröße gilt, daß ein Sauenplatz 3 Mastschweineplätzen, 30 Hennenplätzen oder 60 Junghennen- oder Mastgeflügelplätzen entspricht; Bestände bis zu jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen bleiben unberücksichtigt	
7.2	Anlagen zum Schlachten von a) 5 000 Kilogramm und mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 40 000 Kilogramm und mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	Anlagen zum Schlachten von a) 500 bis weniger als 5 000 Kilogramm Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 bis weniger als 40 000 Kilogramm Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
7.3	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien, die in handwerklichem Umfang betrieben werden	
7.4	-	Anlagen zum Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen (Konservendosen/-gläser) - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen sowie - in handwerklichem Umfang betriebene Fleischereien
7.5	-	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - in handwerklichem Umfang betriebene Räuchereien

Spalte 1		Spalte 2
7.6	-	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
7.7	-	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	-
7.9	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	-
7.10	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nummer 7.3 erfaßt werden	-
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, die in handwerklichem Umfang betrieben werden, oder - Anlagen, die nicht durch Nummer 7.3 erfaßt werden	-
7.12	Tierkörperbeseitigungsanstalten und Einrichtungen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten abgeliefert, gesammelt und gelagert werden (Sammelstellen)	-
7.13	-	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
7.14	-	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen
7.15	Kottrockungsanlagen	-
7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	-

Spalte 1	Spalte 2
7.17 Anlagen zur Aufbereitung oder zur ungefaßten Lagerung von Fischmehl	-
7.18 Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kochereien für Futterkrabben	-
7.19 -	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 Tonnen Kohl und mehr je Tag verarbeitet werden
7.20 -	Anlagen zur Trocknung von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
7.21 Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Mehl, soweit 500 Tonnen Getreide und mehr je Tag verarbeitet werden	-
7.22 -	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
7.23 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne und mehr beträgt	-
7.24 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	-
7.25 -	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
7.26 -	Hopfen-Schwefeldarren
7.27 -	Melassebrennereien, Brauereien, Biertrebertrocknungsanlagen
7.28 -	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
7.29 -	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 Kilogramm und mehr je Stunde
7.30 -	Anlagen zum Rösten von Kaffe-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen

	Spalte 1	Spalte 2
7.31	-	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade

8. Verwertung und Beseitigung von Reststoffen, Abwasserbehandlung

	Spalte 1	Spalte 2
8.1	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen mit einer Leistung von 750 Kilogramm und mehr je Stunde	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen mit einer Leistung von weniger als 750 Kilogramm je Stunde
8.2	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	-
8.3	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekrätze-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe bis weniger als 200 Kilogramm je Tag beträgt
8.4	Anlagen zur Aufbereitung von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Stunde	-
8.5	Kompostwerke	-
8.6	Anlagen in offener Bauweise zur biologischen oder chemischen Behandlung von Abwasser mit einer Leistung, die einer angeschlossenen Bevölkerung von 25 000 Einwohnern und mehr entspricht	-

9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen

	Spalte 1	Spalte 2
9.1	Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen und mehr	Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, ausgenommen erdgedeckte Lagerung, soweit die Behälter allseitig mit mehr als 0,5 Meter Erde bedeckt sind
9.2	Anlagen zum Lagern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 Tonnen und mehr	Anlagen zum Lagern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen
9.3	Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen und mehr	Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 350 Tonnen bis weniger als 5 000 Tonnen
9.4	Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 200 Tonnen und mehr	Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen
9.5	Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 500 Tonnen und mehr	Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen
9.6	Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 2 000 Tonnen und mehr	Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 200 Tonnen bis weniger als 2 000 Tonnen
9.7	Anlagen zum Lagern von Ammoniumnitrat für 5 000 Tonnen und mehr	Anlagen zum Lagern von Ammoniumnitrat für 500 Tonnen bis weniger als 5 000 Tonnen
9.8	Anlagen zum Lagern von Natriumchlorat für 250 Tonnen und mehr	Anlagen zum Lagern von Natriumchlorat für 25 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen
9.9	-	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 Tonnen Schüttgüter und mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Spalte 1	Spalte 2
9.10 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen und mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	-
9.11	Anlagen zum Umschlagen von wasser-gefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe ausschließlich in Versandstücken oder Containern, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, umgeschlagen werden

10. Sonstiges

	Spalte 1	Spalte 2
10.1	Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern	-
10.2	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn	-
10.3	Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt	-
10.4	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	-
10.5	Pechsiedereien	-
10.6	-	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl
10.7	-	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, - in denen weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden und - in denen ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
10.8	-	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Holzschutz-, Klebe- oder Reinigungsmitteln mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel - durch chemische Umwandlung, - in kaltem Zustand oder - ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

Spalte 1	Spalte 2
10.9	- Anlagen zum Färben von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
10.10	- Anlagen zum Bleichen von Garnen oder Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen oder von Chlor oder Chlorverbindungen
10.11	- Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Getränkeflaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen und mehr je Stunde
10.12	- Automatische Autowaschstraßen
10.13	- Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 Kilowatt und mehr beträgt
10.14	- Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 1 000 Kilowatt und mehr
10.15	- Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
10.16	- Anlagen, die an fünf Tagen und mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modell-sportanlagen
10.17	- Schießplätze oder Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen Anlagen, die der Landesverteidigung dienen und Schießstände, die allseitig in Massivbauweise umschlossen sind.

Artikel 2

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Verordnung über Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach "Deutschen Bundesbahn," eingefügt: "der Bundeswehr,".
2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Einsatz von festen Brennstoffen

In Feuerungsanlagen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b und § 6 dürfen nur

1. die in § 5 Abs. 2 Satz 1 angegebenen raucharmen Brennstoffe,
2. Steinkohlen, deren Massengehalt an flüchtigen Bestandteilen - bezogen auf wasser- und aschefreie Substanz - 18 vom Hundert überschreitet,
3. pechgebundene Steinkohlenbriketts,
4. Strohbricketts,
5. Holzreste, die nicht mit Kunststoffen beschichtet oder mit Holzschutzmitteln behandelt sind,

eingesetzt werden; in Feuerungsanlagen nach § 6 darf auch Stroh eingesetzt werden."

3. In § 8 wird das Zitat "§§ 2 bis 6" ersetzt durch "§§ 2 bis 6a und §§ 9 bis 9d".
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "bei Betriebsverwaltungen" gestrichen.

- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Zitat "Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765)" ersetzt durch "Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1689)".
 - c) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. der Bundeswehr, die innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche liegen,".
 - d) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 die Nummern 3 und 4.
 - e) In Absatz 1 wird in der neuen Nummer 3 das Zitat "Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)" ersetzt durch "Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649)".
 - f) In Absatz 1 wird in der neuen Nummer 4 das Zitat "Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)" ersetzt durch "§ 2 der Verordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1929)".
5. In § 11 Nr. 2 wird das Zitat "§ 6" ersetzt durch "§§ 6, 6a".

Artikel 3

Anderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 1 der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727), die durch § 37 der Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Pflicht zur Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten

(1) Betreiber folgender genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen:

1. Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 150 Megawatt und mehr für den Einsatz von Kohle, Koks, Steinkohle- oder Braunkohlebriketts, Torf, Heizölen, Holz, Holzresten oder sonstigen brennbaren festen oder flüssigen Stoffen;
2. Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 250 Megawatt und mehr für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe;
3. Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle;
4. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle, insbesondere Kokereien, Gaswerke und Schwelereien;
5. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle;
6. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen;
7. Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit oder Kalkstein, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalkstein, wenn das Abgas verbraucht wird;
8. Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest;

9. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;
10. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, wenn ein Betreiber mehr als 10 Anlagen betreibt;
11. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;
12. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder rohen Nichteisenmetallen;
13. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde und Vakuum-Schmelzanlagen;
14. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 5 Tonnen Leichtmetall oder 10 Tonnen Schwermetall und mehr, ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteile von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die überwiegend aus Edelmetallen bestehen;
15. Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen;
16. Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Anlagen betrieben werden, für die nach Nummer 13 kein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist;
17. Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
 - Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,
 - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird,
 - Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen TiegeIn niedergeschmolzen wird, und

- Gießereien, die im Zusammenhang mit Schmelzanlagen betrieben werden, für die nach Nummer 14 kein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist;
- 18. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamspritzen mit einer Leistung von einer Tonne Rohgutdurchsatz und mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren;
- 19. Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern und mehr;
- 20. Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von 1500 Starter- oder Industriebatteriezellen und mehr je Tag;
- 21. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere
 - a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze,
 - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,
 - d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefelerzeugnissen,
 - e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),
 - g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,
 - h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
 - i) zur Herstellung von Cellulosenitrat,
 - k) zur Herstellung von Kunstharzen,
 - l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
 - m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
 - n) zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,
 - o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,
 - p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;

hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen;

22. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien;
23. Anlagen zur Herstellung von Ruß;
24. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;
25. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm und mehr je Stunde eingesetzt werden;
26. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Kunstharzen oder
 - b) Kunststoffen oder Gummi und organischen Lösungsmitteln, soweit von diesen 250 Kilogramm je Stunde und mehr eingesetzt werden;
27. Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl;
28. Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen;
29. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;
30. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten;
31. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien, die in handwerklichem Umfang betrieben werden;
32. Tierkörperbeseitigungsanstalten;

33. Anlagen zur Herstellung von Hautleim;
 34. Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus Knochen;
 35. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;
 36. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn ihre Durchsatzleistung 0,75 Tonnen und mehr je Stunde beträgt.
- (2) Ein Immissionsschutzbeauftragter ist auch dann zu bestellen, wenn mehrere Anlagen desselben Betreibers zusammen die festgelegten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten."

Artikel 4

Änderung der Zwölften Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Anhang I der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) wird wie folgt neu gefaßt:

Anhang I *)

- Genehmigungsbedürftige Anlagen -

1. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung ganz oder teilweise zu beseitigen;
2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, cyanidhaltige Konzentrate, Nitrite, Nitrate oder Säuren chemisch aufzubereiten, soweit hierdurch eine Ablagerung als Abfall ermöglicht werden soll;
3. Anlagen zur Gewinnung von Asbest;
4. folgende Anlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden:
 - a) Anlagen zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
 - b) Anlagen zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
 - c) Anlagen zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - d) Anlagen zur Herstellung von Acetylen,
 - e) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
 - f) Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen,
 - g) Anlagen zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,

*) Dieser Anhang gilt für die in ihm aufgeführten Anlagen auch dann, wenn sie als Teil oder Nebenanlage einer nicht aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben werden.

- h) Anlagen zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,
 - i) sonstige Anlagen zur Herstellung von anorganischen oder organischen Chemikalien,
 - k) Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
5. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien;
 6. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle;
 7. Anlagen zur Erzeugung von brennbaren Gasen aus Steinkohle oder Braunkohle;
 8. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind;
 9. Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 300 Tonnen und mehr;
 10. Anlagen zum Lagern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 50 000 Tonnen und mehr;
 11. Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 5 000 Tonnen und mehr;
 12. Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 200 Tonnen und mehr;
 13. Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 500 Tonnen und mehr;
 14. Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 2 000 Tonnen und mehr;

15. Anlagen zum Lagern von Ammoniumnitrat für insgesamt 5 000 Tonnen und mehr;
16. Anlagen zum Lagern von Natriumchlorat für insgesamt 250 Tonnen und mehr;
17. ortsfeste Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden."

- 36 -
Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

zur Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A

Allgemeines

Mit dem Entwurf der Verordnung wird im wesentlichen das Ziel verfolgt, die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727), geändert durch § 14 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) und § 37 der Großfeuerungsanlagen-Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), zu ändern und neu zu fassen. Gleichzeitig werden die sich daraus für die Verordnung über Feuerungsanlagen, die Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte und die Störfallverordnung ergebenden Folgeänderungen durchgeführt. Darüber hinaus wird der veränderten Situation auf dem Wärmemarkt bei kleinen Feuerungen Rechnung getragen sowie die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) (ABl. EG Nr. L 230/1) umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Die vorgesehenen Änderungen (Herausnahme und Aufnahme von Anlagen in den Katalog sowie Umstufung von Anlagen innerhalb der Verfahren) können im Einzelfall sowohl Be- als auch entlastungen bringen, die sich aber von ihrem finanziellen Umfang her wegen Geringfügigkeit nicht quantifizieren lassen. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Allgemeines -

Innerhalb des Regelungsbereiches des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen eine herausragende Bedeutung. Der Gesetzgeber hat das Rechtsinstrument des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt, das sich bereits nach der Gewerbeordnung in mehr als 100 Jahren bewährt hat, in das Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen und fortentwickelt. Das Verursacherprinzip und das Vorsorgeprinzip verlangen geradezu, daß industrielle und gewerbliche Anlagen bereits vor ihrer Errichtung und Inbetriebnahme einem behördlichen Prüfverfahren unterzogen werden. Dies gilt insbesondere für die Anlagen, die die potentielle Eignung haben, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erstmalig erlassene Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 mit der darin getroffenen Zuordnung zu den beiden Verfahrensvarianten des Gesetzes, dem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und dem vereinfachten Verfahren, hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Zweifelsfragen, die sich zunächst insbesondere aus dem gegenüber § 16 der Gewerbeordnung veränderten Anlagenbegriff des Gesetzes ergeben hatten, konnten zum großen Teil durch Auslegung behoben werden. Die Möglichkeit, die durch § 19 eingeräumt worden ist, nämlich für den Umweltschutz weniger bedeutsame Anlagen durch das vereinfachte Verfahren zu erfassen, ist im wesentlichen dazu verwendet worden, das Genehmigungserfordernis für zusätzliche Anlagen festzulegen. Nicht zuletzt, um Erfahrungen zu sammeln, sind nur wenige der bereits nach § 16 Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlagen dem vereinfachten Verfahren zugeordnet worden.

Der Entwurf einer Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, mit der die Verordnung vom 14. Februar 1975 abgelöst werden soll, verfolgt mehrere Ziele, die gleichrangig von Bedeutung sind.

1. Die Emissionsrelevanz der Anlagen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Ökologie wird neu bewertet. Dabei werden insbesondere die neuesten Erkenntnisse über die Auswirkungen von Luftverunreinigungen berücksichtigt.
2. Anlagen, deren besonderes Gefährdungspotential, z.B. durch Feuer, Explosion oder Störfälle erst in der letzten Zeit erkannt worden ist, werden in das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung übernommen. Damit wird der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates in stärkerem Maße Rechnung getragen.
3. Bei der Zuordnung der Anlagen nach Anlagenart oder Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen zu dem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder dem vereinfachten Verfahren wird die Emissionsrelevanz der Anlagen gegenüber der Verordnung von 1975 stärker berücksichtigt. In vielen Fällen ist es möglich, innerhalb einer Anlagenart eine sachgerechtere Zuordnung zu den beiden Verfahren festzulegen oder bestimmte Anlagen in das vereinfachte Verfahren zu übernehmen. Damit soll ein zum Teil vorhandener unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand abgebaut werden. Außerdem wird erwartet, daß die für die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden entlastet und damit in die Lage versetzt werden, sich im stärkeren Maße als bisher mit der Überwachung der vorhandenen Altanlagen zu befassen. Dem vereinfachten Verfahren sind jedoch nur Anlagen zugeordnet worden, bei denen der Schutz der Rechte Dritter durch die fehlende

öffentliche Beteiligung nicht in Frage gestellt wird. Dem trägt auch die Vorschrift in § 2 Abs. 4 des Entwurfs Rechnung. Danach findet das vereinfachte Verfahren z.B. dann keine Anwendung, wenn durch den Zubau einer weiteren Einzelanlage zu bereits vorhandenen gleichartigen Anlagen die für das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegte Leistungsgrenze oder Anlagengröße erreicht oder überschritten wird.

Im übrigen bleibt es dabei, daß die Festlegung des Genehmigungserfordernisses für die im Anhang genannten Anlagen und ihre Zuordnung zu den beiden Verfahrensvarianten entsprechend dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ausschließlich im Hinblick auf das abstrakte Gefährdungspotential des Anlagentyps erfolgt. Für andere Rechtsgebiete können deshalb keine unmittelbaren Folgen hergeleitet werden. Dies gilt insbesondere für das Bauplanungsrecht (Einordnung gewerblicher Anlagen in das Industrie-, Gewerbe- oder Mischgebiet nach der Baunutzungsverordnung); die potentielle Eignung, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigung herbeiführen zu können, wird jedoch bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung als Indiz herangezogen werden können.

4. Soweit bei der Anwendung der Verordnung vom 14. Februar 1975 Zweifelsfragen offen geblieben sind, werden diese durch Klarstellung ausgeräumt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Behandlung von mehreren Anlagen (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4) und des Umfanges des Genehmigungserfordernisses (§ 1 Abs. 2).
5. Anlagen, die aus heutiger Sicht entweder nicht mehr die Voraussetzungen nach § 4 des Gesetzes erfüllen, weil sie nicht in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, oder Anlagen, die aufgrund der technischen Entwicklung keine Bedeutung mehr haben, weil die Produktionsverfahren nicht mehr gebräuchlich sind, werden aus dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen entfernt.

Für die folgenden der nach § 2 der Verordnung vom 14. Februar 1975 genehmigungsbedürftigen Anlagen entfällt das Erfordernis der Genehmigung:

- | | |
|--------|---|
| Nr. 22 | Anlagen zu Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren; |
| Nr. 36 | Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphthalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen; |
| Nr. 38 | Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork; |
| Nr. 54 | Flachs- und Hanfrösten. |

Für die in § 4 Nr. 27 genannten Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinenbetriebenen Webstühlen bestehen, entfällt das Genehmigungserfordernis.

Darüber hinaus wird einem häufig geäußerten Wunsch, die Übersichtlichkeit und damit auch die bessere Handhabbarkeit der Verordnung zu verbessern, durch eine neue Gestaltung des Katalogs, unterteilt nach den wichtigsten Industrie- und Warengruppen, Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 - § 1 -

Absatz 1 Satz 1 bestimmt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, daß die Errichtung und der Betrieb der im Anhang genannten Anlagen einer Genehmigung bedürfen. Abweichend von der Verordnung vom 14.2.1975 wird festgelegt, daß eine Genehmigung nur dann erforderlich ist, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, daß eine Anlage länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben wird. Hiermit werden Zweifelsfragen beseitigt, die sich bei Anwendung der Begriffe "ortsfest" und "stationär" sowie aus der Veränderung des Anlagenbegriffs im Bundes-Immissionsschutzgesetz gegenüber der Gewerbeordnung ergeben hatten. Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG werden nunmehr in dem festgelegten Umfang ausdrücklich von der Genehmigung ausgenommen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BImSchG werden die Anlagen bestimmt, die keiner Genehmigung bedürfen, weil sie entweder nicht in besonderem Maße geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen oder weil für sie das Genehmigungserfordernis aus anderen Gründen (Feuers-, Explosionsgefahr) festgelegt ist.

Die Vorschrift in Absatz 2 dient der Klarstellung, um die in der Vergangenheit aufgetretenen Zweifelsfragen hinsichtlich der Abgrenzung des Umfangs des Genehmigungsvorbehalts auszuräumen. Insbesondere wird klargestellt, daß das Genehmigungserfordernis sich unter den genannten Voraussetzungen nur auf die Nebeneinrichtungen erstreckt, die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen oder sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen oder zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können. Bei den Nebeneinrichtungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen handelt es sich unter anderem um Abgasreinigungseinrichtungen.

Darüber hinaus wird im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung der Verordnung bestimmt, welcher Anlage eine Nebeneinrichtung zuzuordnen ist, wenn diese mehreren Anlagen dient.

Absatz 3 bestimmt, in welchen Fällen bei mehreren gleichartigen Anlagen die Voraussetzungen für das Genehmigungserfordernis vorliegen. Eine ähnliche Regelung ist bereits für Feuerungsanlagen in § 2 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 der Verordnung vom 14. Februar 1975, geändert durch § 37 der Großfeuerungsanlagen-Verordnung vom 22. Juni 1983, enthalten. Diese Regelung wird auf alle Anlagen ausgedehnt, nachdem vorgesehen ist, kleinere Anlagen, die bisher in dem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden, in das vereinfachte Verfahren umzustufen. Hiermit wird deutlich gemacht, daß es z.B. für die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung erheblich ist, daß eine bestimmte Emissionsmenge an einem Ort entsteht. Hierbei ist es unbeachtlich, ob diese Emissionsmenge von mehreren Anlagen oder von einer Anlage hervorgerufen wird.

In Absatz 4 wird bestimmt, daß es lediglich einer einzigen Genehmigung bedarf, wenn zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen gehören, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären. Welches Verfahren Anwendung findet, ergibt sich aus § 2 Abs. 1.

Zu Artikel 1 - § 2 -

Absatz 1 bestimmt die Zuordnung der in Spalte 1 des Anhangs genannten Anlagen zum Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG und der in Spalte 2 des Anhangs genannten Anlagen zum vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Anlagen in Spalte 2 nicht dem vereinfachten Verfahren unterliegen, wenn sie Teile der in Spalte 1 genannten Anlagen sind. Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in den §§ 2, 4 und 5 der Verordnung vom 14. Februar 1975.

In Absatz 2 wird im Interesse einer eindeutigen Zuordnung der Anlagen zu den beiden Verfahrensarten bestimmt, daß das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist, wenn eine Anlage sowohl durch eine Anlagenbezeichnung in Spalte 1 als auch in Spalte 2 erfaßt wird.

Mit Absatz 3 wird die bereits in § 3 der Verordnung vom 14. Februar 1975 enthaltene Sonderregelung für Versuchsanlagen beibehalten. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die mit dieser Sonderregelung gemacht worden sind, wird die bisherige Befristung

von bisher höchstens 2 Jahren auf 3 Jahre erweitert. Die Ausdehnung der Entwicklung und Erprobung auf Einsatzstoffe und Brennstoffe berücksichtigt die bei sachgerechter Auslegung in der Praxis entstandene Verwaltungsübung.

In Absatz 4 wird bestimmt, in welchem Verfahren die Genehmigung erteilt wird, wenn unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 eine weitere gleichartige Anlage errichtet und betrieben werden soll. Gleichzeitig wird klargestellt, daß nur diese Anlage der Genehmigung in dem maßgeblichen Verfahren bedarf.

Zu Artikel 1 - § 3 -

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 außer Kraft.

Zu Artikel 1 - § 4 -

Die Landesverordnungen werden zum Zwecke der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 1 - § 5 -

Berlin-Klausel

Zu Artikel 1 - Anhang -

Die nach den §§ 2 und 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975, zuletzt geändert durch § 37 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen, genehmigungsbedürftigen Anlagen werden geordnet nach zehn Industrie- und Warengruppen mit den nachstehend angegebenen Veränderungen in diesen Anhang übernommen. Dabei entspricht die Spalte 1 dem bisherigen § 2 und die Spalte 2 dem bisherigen § 4.

1.1

u.

1.2 Unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches der Verordnung über Großfeuerungsanlagen werden Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt in das vereinfachte Verfahren umgestuft. Gleichzeitig wird die Emissionsrelevanz der Feuerungsanlagen für Heizöl EL und für gasförmige Brennstoffe neu bewertet. Dadurch kann die Freigrenze für diese Ölfeuerungen von 1 auf 5 Megawatt angehoben werden. Bei gasförmigen Brennstoffen führt dies zur Aufnahme der Anlagen von 10 bis weniger als 100 Megawatt in das vereinfachte Verfahren. Soweit andere als

die in Nr. 1.1 angegebenen Brennstoffe zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden, findet Nr. 1.2 Anwendung. Wegen der möglichen Umwelteinwirkungen durch schädliche Bestandteile in diesen Brennstoffen wird das Genehmigungserfordernis bereits für Anlagen ab 100 Kilowatt im vereinfachten Verfahren und ab 1 Megawatt im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

- 1.3 Die im Jahre 1978 erfolgte Senkung der Mineralölsteuer für stationäre Verbrennungsmotoranlagen, die zur gleichzeitigen Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie bestimmt sind, hat den Weg für den vermehrten Einsatz dieser energieeinsparenden Technologie geebnet. Infolge des ungünstigen Abgasverhaltens der Motoren (höhere Emissionen als von vergleichbaren Feuerungsanlagen) können, insbesondere beim Einsatz zur Vollversorgung von Wohnanlagen, Luftverunreinigungen hervorgerufen werden. Für die Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt und mehr wird deshalb das Genehmigungserfordernis im vereinfachten Verfahren vorgesehen.
- 1.4 Zur Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch wird der Begriff "Kraftmaschinen" durch "Generatoren" ersetzt.
- 1.13 Die Anlagen sind bereits bisher genehmigungsbedürftig. Wegen ihrer Bedeutung wird der Genehmigungsvorbehalt gesondert festgelegt.
- 1.15 Zur Klarstellung wird neben der Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen auch die Gewinnung aus Sanden besonders genannt.
- 2.2 Die Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein werden von § 2 Nr. 3 in das vereinfachte Verfahren umgestuft und mit den bisher in § 4 Nr. 7 genannten Anlagen zusammengefaßt.
- 2.3 Es wird klargestellt, daß auch die alleinige Herstellung von Zementklinker genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4
- u.
- 2.5 Die bisher in § 2 Nr. 3 Halbsatz 3 genannten Mahlanlagen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft. Die Ausnahme der Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit angeschlossener Abgasverwertung von dem Genehmigungserfordernis entfällt, weil diese Anlagen ohnehin nur in Anlagen zur Herstellung von Zucker betrieben werden, die gesondert genehmigungsbedürftig sind (vgl. Nr. 7.24).

Die Anlagen zum Mahlen von Kieselgur werden neu in das vereinfachte Verfahren aufgenommen, weil sie geeignet sind, sowohl durch staubförmige Luftverunreinigungen als auch durch Lärm schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen.

- 2.6 Die Praxis hat gezeigt, daß bei der mechanischen Be- oder Verarbeitung von Asbestzeugnissen auf Maschinen lediglich die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden. Die Anlagen werden deshalb in das vereinfachte Verfahren umgestuft.
- 2.7 Von den Anlagen zum Blähen von Perlite können erhebliche Luftverunreinigungen ausgehen. Sie sind bereits bisher wegen ihrer Feuerungsanlagen genehmigungsbedürftig und werden nunmehr gesondert aufgeführt.
- 2.8 Aus Gründen der Klarstellung wird ausdrücklich bestimmt, daß auch bei ausschließlichem Einsatz von Altglas das Genehmigungserfordernis gegeben ist. Im übrigen hat die Praxis ergeben, daß bei Einsatz von Altglas erhöhte Fluoremissionen auftreten können. Die Anlagen zur Herstellung von Glasfasern für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke werden vom Genehmigungserfordernis ausgenommen.
- 2.9 Die Anlagen zum Mattätzen von Glas oder Glaswaren werden zusätzlich in das vereinfachte Verfahren aufgenommen, weil sie hinsichtlich ihrer Emissionen vergleichbar sind mit den Anlagen zum Säurepolieren unter Verwendung von Flußsäure.
- 2.10 Die bisher nach § 2 Nr. 3 und § 4 Nr. 11 bestehende Zuordnung zu den beiden Verfahren nach der Dichte des Scherbens (Grobkeramik/Feinkeramik) wird nicht beibehalten. Die Emissionsrelevanz ist nicht abhängig von dem Gefüge des Scherbens, sondern vor allem von Verunreinigungen der Rohstoffe. Die Zuordnung zu den Verfahren erfolgt nunmehr nach der Größe der Brennanlage und der Besatzdichte. Elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden, sollen nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, weil die Emissionen gering sind.
- 2.12 Für Anlagen zur Herstellung von Beton oder Mörtel mit einer Leistung von weniger als 10 Kubikmetern je Stunde entfällt das Genehmigungserfordernis. Dies ist erforderlich, da durch den Wegfall der Beschränkung des Genehmigungsvorbehalts auf stationäre Anlagen in Verbindung mit § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Anlagen auf Baustellen unabhängig von ihrer Leistung dem Genehmigungserforder-

nis unterliegen würden, wenn sie länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben werden. Es wird klargestellt, daß die Anlagen auch dann genehmigungsbedürftig sind, wenn die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt und für den Versand vorbereitet werden. Im übrigen ist davon abgesehen worden, die Anlagen zur Herstellung von Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement gesondert aufzuführen, da diese Anlagen unter dem Genehmigungsvorbehalt zu subsumieren sind.

- 2.13 Anlagen mit einer Leistung von 1 bis weniger als 5 Tonnen je Stunde werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft. Für Anlagen zur Herstellung von Formstücken auf Maschinen mit einer Produktionsleistung bis zu 1 Tonne sowie Anlagen zur Herstellung von Formstücken mit Maschinen mit einer Produktionsleistung bis zu 5 Tonnen entfällt das Genehmigungserfordernis.
- 2.14 Bisher gilt nach § 2 Nr. 33 und § 4 Nr. 33, daß für ortsbewegliche Anlagen die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nur zulässig ist, wenn die Anlage nicht länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben wird. Dieser Zeitraum wird auf 12 Monate verlängert.
- 3.3 Aus Gründen der Klarstellung wird anstelle des Begriffs "Roheisen" der Begriff "Gußeisen" verwendet. Außerdem werden die kleineren Schmelzaggregate mit einer Leistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde und Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz von 5 Tonnen und mehr in das vereinfachte Verfahren umgestuft.
- 3.4 Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 50 bis weniger als 2000 Kilogramm sowie Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 500 Kilogramm werden dem vereinfachten Verfahren zugeordnet. Für Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Legierungen zur Herstellung von Ziehwerkzeugen und für Schmelzanlagen, die Bestandteile von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, entfällt das Genehmigungserfordernis, weil die Schmelztemperaturen so niedrig sind, daß die in den Legierungen enthaltenen Metalle nicht zu Emissionen führen oder die Emissionen gering sind. Sogenannte Schwallötböden, in denen Metallteile von Leiterplatten verzinkt werden, werden zur Klarstellung von dem Genehmigungserfordernis ausgenommen.
- 3.5 Mit dem bisherigen Genehmigungsvorbehalt wird lediglich das maschinelle Flämmen erfaßt, nicht jedoch das Flämmen von Hand an sogenannten Karussell-flämmanlagen. Die Emissionsrelevanz der beiden Verfahren ist in etwa gleich. Flämmstände, an denen Stahlblöcke von Hand geblämt werden, werden deshalb

in den Genehmigungsvorbehalt einbezogen. Mit dem Begriff "abziehen der Oberflächen" wird im übrigen sichergestellt, daß ein gelegentliches Flämmen zum Ausputzen von Fehlstellen nicht durch den Genehmigungsvorbehalt erfaßt wird.

- 3.6 Kaltwalzwerke mit einer Bandbreite bis zu 650 Millimeter sowie Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder von 0,5 Tonnen bis weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft. Anlagen mit geringeren Leistungen, wozu auch die Anlagen zum Walzen von Edelmetallen gehören, werden vom Genehmigungserfordernis ausgenommen. Es wird davon abgesehen, das Reckschmieden, weil es fälschlich auch als Reckwalzen bezeichnet wird, ebenfalls besonders auszunehmen.
- 3.7 Eisen-, Temper- und Stahlgießereien mit einer Leistung von weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft, soweit die Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden.
- 3.8 Die Gießereien, in denen ausschließlich Ziehwerkzeuge aus niedrigschmelzenden Legierungen (s. 3.4) hergestellt werden, werden wegen der geringen Emissionsrelevanz von dem Genehmigungserfordernis ausgenommen. Anlagen mit Druckgießmaschinen werden ab einer bestimmten Größe wegen Lärm und Luftverunreinigungen in das vereinfachte Verfahren aufgenommen.
- 3.9 Der Begriff "Anstalt" wird in Anpassung an den Sprachgebrauch durch die Beschreibung des technischen Vorgangs ohne Änderung des Sachverhalts ersetzt. Die Anlagen zum Aufbringen der metallischen Schutzschichten durch Flamm-spritzen werden zusätzlich aufgenommen. Für Anlagen zum Aufbringen metallischer Schutzschichten aus Zinn auf Metalloberflächen mit einer Leistung von weniger als 1 Tonne Rohgutdurchsatz je Stunde und für Anlagen nach dem Sendzimirverfahren entfällt der Genehmigungsvorbehalt.
- 3.10 Der Genehmigungsvorbehalt wird auf die Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure beschränkt, da die Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung anderer Säuren nicht in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen. Die unter Verwendung von Salpetersäure betriebenen Chromatieranlagen, bei denen zur Bildung von Schutzschichten teilweise Bestandteile den Metalloberflächen entnommen werden, werden von dem Genehmigungserfordernis ausgenommen.

- 3.14 Die Anlagen zum Zerkleinern von Schrott mit Schlagscheren werden wegen erheblicher Geräusche zusätzlich aufgenommen. Für die Anlagen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes bis weniger als 100 Kilowatt entfällt das Genehmigungserfordernis. Die Anlagen von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt Antriebsleistung werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft.
- 3.15 Der bisher in § 2 Nr. 12 Halbsatz 1 enthaltene Genehmigungsvorbehalt für Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden, entfällt, weil die Technik der Herstellung sich geändert hat. Dafür wird die Herstellung oder Reparatur von Dampfkesseln oder Behältern in das vereinfachte Verfahren übernommen.
- 3.18 Der Genehmigungsvorbehalt wird beschränkt auf Schiffskörper oder -sektionen, soweit deren Länge 20 m und mehr beträgt.
- 3.20 Werkstücke für Stahlbaukonstruktionen sind in dem Oberbegriff "Stahlbaukonstruktionen" zwar enthalten, sie werden jedoch aus Gründen der Klarstellung gesondert aufgeführt. Im übrigen entfällt für geschlossene Anlagen, bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird, der Genehmigungsvorbehalt.
- 3.21 Die Anlagen zur Herstellung von Bleiakkulatoren unterliegen mit den hinsichtlich der Luftreinhaltung bedeutendsten Teilen bereits heute dem Genehmigungserfordernis in dem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Anlagen werden nunmehr gesondert aufgeführt, wobei kleinere Anlagen entsprechend der geringeren Emissionsrelevanz dem vereinfachten Verfahren zugeordnet werden.
- 3.22
u.
- 3.23 Der Bereich "Herstellung von Metallpulver und Metallpasten" wird neu geordnet. Für die Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen wird das Genehmigungserfordernis voll beibehalten. Dagegen wird der Genehmigungsvorbehalt für andere Verfahren zur Herstellung von Pulver und Pasten auf Aluminium, Eisen und Magnesium beschränkt, da sich herausgestellt hat, daß diese beim Einsatz von Kupfer oder Zink im Hinblick auf die Umwelt eine geringere Bedeutung haben.
- 4.1 Die Begriffe "Fabrik und Fabrikationsanlagen" werden in Anpassung an den Sprachgebrauch ohne Änderung des Sachverhalts ersetzt. In Buchstabe a) und g) wird in Angleichung an die 12. BImSchV das Wort "Grundchemikalien" durch das Wort "Chemikalien" ohne sachliche Änderung ersetzt.

In Buchstabe i) wird das Wort "Zellhorn" durch das Wort "Cellulosenitrat" ersetzt. Zellhorn wird aus wasser- oder alkoholflechter Nitrocellulose durch einen physikalischen und nicht durch einen chemischen Prozeß hergestellt. Die Herstellung von Cellulosenitrat erfolgt dagegen auf chemischem Wege und wird durch den allgemeinen Genehmigungsvorbehalt von 4.1 erfaßt. Der Vollständigkeit halber werden die Anlagen beispielhaft unter Buchstabe i) aufgeführt. Die Anlagen zur Herstellung von Zellhorn werden unter 9.2 erfaßt. Zweifelsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Herstellung von Kunststoffen (Buchstabe h) bei Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen ergeben haben, erledigen sich durch Aufnahme dieser Anlagen in Nr. 5.11. Das Ausschäumen von Polyurethan zu Großblöcken verbleibt als Herstellung von Kunststoffen durch chemische Umwandlung in Nr. 4.1. Die Ausnahme für die Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe entfällt.

- 4.2 Die Anlagen, die bisher nach § 4 Nr. 37 dem vereinfachten Verfahren zugeordnet sind, werden, soweit sie der Störfallverordnung unterliegen, in das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung umgestuft. Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
- 4.3 Die Herstellung von Arzneimittelzwischenprodukten wird wegen der gleichartigen Emissionsrelevanz ebenfalls erfaßt. Im übrigen werden in Buchstabe a) die Extraktionsanlagen ausgenommen, in denen mit Ethanol ohne Erwärmen extrahiert wird.
- 4.4,
4.5
u.
- 4.8 Nach dem Wortlaut von § 2 Nr. 27 ist der Genehmigungsvorbehalt bisher sehr weit gefaßt, da jegliche sonstige Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölzeugnissen erfaßt wird. Mit den Regelungen in den Nummern 4.4, 4.5 und 4.8 werden die Genehmigungsvorbehalte unter Berücksichtigung der Emissionsrelevanz eingeschränkt.
- 4.9 Die Anlagen zum Erhitzen von Kunstharzen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft. Darüber hinaus entfällt für die Anlagen zum Erhitzen von Harzen das Genehmigungserfordernis insgesamt, soweit die Leistung der Anlagen weniger als 1 Tonne je Tag beträgt.

- 4.10 Die Anlagen zur Herstellung von Firnis oder von Lacken unter Erwärmen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft. Außerdem wird das Genehmigungserfordernis für die Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben auf Anlagen mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Tag beschränkt.
5. Der gesamte Bereich der Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, die Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen sowie die sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen ist unter Berücksichtigung der Emissionsrelevanz systematisch neu gegliedert worden. Dabei sind Rotationsdruckmaschinen und Streichmaschinen (Nr. 5.2 und 5.6) zusätzlich aufgenommen worden. Es ist davon abgesehen worden, neben bahnen- und tafelförmigen Materialien auch den Bogendruck zu erfassen, da bei diesem Druckverfahren geringere Emissionen entstehen. Die Leistungsgrenzen in den Nrn. 5.1 bis 5.3 sind vom Lackverbrauch auf den Lösungsmittelverbrauch umgestellt worden, da der Lösungsmittelverbrauch die emissionsrelevante Größe ist. Anlagen, deren Lösungsmittelverbrauch weniger als 250 Kilogramm je Stunde oder Ethanolverbrauch weniger als 500 Kilogramm je Stunde beträgt, werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft.

Die bisher in § 2 Nr. 41 enthaltenen Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrocelluloselösung werden nicht mehr ausdrücklich genannt, da sie entweder unter Nr. 5.3 oder unter Nr. 5.6 zu subsumieren sind.

Die in § 4 Nr. 5 enthaltenen Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken werden nicht mehr gesondert aufgeführt. Sie werden in der Regel durch Nr. 5.1 erfaßt. Bei den Anlagen in Nr. 5.7 und 5.8 werden Freigrenzen von 500 Kilogramm und mehr je Woche bzw. von 10 Kilogramm und mehr je Stunde festgelegt, da die Praxis gezeigt hat, daß Anlagen dieser Art und mit diesen Verbräuchen nicht in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen. Im übrigen wird in Nr. 5.7 der Genehmigungsvorbehalt auf die offene Verarbeitung beschränkt.

Die Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft, soweit bei der Herstellung kein Asbest eingesetzt wird. Soweit Asbest eingesetzt wird, findet Nr. 2.6 Anwendung.

Die bisher in § 4 in den Nrn. 11 und 13 enthaltenen Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln aller Art werden in Nr. 5.10 zusammengefaßt.

In Nr. 5.11 werden Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen aus Reaktionsharzen neu aufgenommen.

- 6.2 Neu aufgenommen werden Papiermaschinen und Maschinen zur Herstellung von Pappe oder Wellpappe, weil sie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche herbeiführen können. Dabei ist die Herstellung von Pappe oder Wellpappe weniger geräuschintensiv, so daß sie dem vereinfachten Verfahren zugeordnet werden kann.
- 6.3 Die Herstellung von Holzfaserplatten wird zusätzlich aufgenommen, da die Emissionen vergleichbar sind wie sie bei der Herstellung von Holzfaserplatten entstehen.
- 7.1 Die kombinierte Haltung von Geflügel und Schweinen, die in der Praxis vorkommt und auch in Zukunft zu erwarten ist, wird ab einer bestimmten Platzzahl erfaßt, um zu berücksichtigen, daß von größeren Tierhaltungsbeständen in der Regel auch größere Immissionen ausgehen. Die Freigrenze von jeweils 10 vom Hundert ist erforderlich, um einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand im bäuerlichen Bereich zu vermeiden. Im übrigen werden die Anlagen zur Aufzucht von Jung- hennen den Anlagen zum Halten von Mastgeflügel gleichgestellt. Bei Mastschweinen entfällt die unterschiedliche Bewertung der Haltungsweise. Außerdem wird die Anzahl der Sauenplätze herabgesetzt, um die Emissionsrelevanz, die sich aus der Zuordnung der Ferkel zu den Sauen ergibt, sachgerechter zu berücksichtigen.
- 7.2 Die bisherige Abgrenzung durch den Begriff "handwerklicher Umfang" hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden Leistungsgrenzen festgelegt. Dabei bleiben Anlagen, die im handwerklichen Umfang betrieben werden, nämlich Anlagen in denen wöchentlich bis 500 Kilogramm Lebendgewicht Geflügel oder 4 000 Kilogramm Lebendgewicht sonstiger Tiere geschlachtet werden, von dem Genehmigungserfordernis freigestellt. Darüber hinaus werden Anlagen, die diese Leistungsgrenzen überschreiten bis zu den Leistungsgrenzen von 5 000 Kilogramm Lebendgewicht Geflügel oder 40 000 Kilogramm Lebendgewicht sonstiger Tiere in das vereinfachte Verfahren umgestuft.
- 7.4 Die bisher in § 4 in den Nrn. 19, 20 und 21 Halbsatz 2 enthaltenen Genehmigungsvorbehalte werden ohne sachliche Änderung zusammengefaßt. Die Ausnahmen werden konkretisiert, um vorhandene Zweifelsfälle zu beheben.

- 7.5 Die bisher nach § 2 Nr. 46 Halbsatz 2 genehmigungsbedürftigen Räucheranlagen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft.
- 7.6
u.
- 7.7 Die bisher nach § 2 Nr. 49 genehmigungsbedürftigen Anlagen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft.
- 7.9 Bei den bisher nach § 2 Nr. 47 Halbsatz 2 genehmigungsbedürftigen Anlagen wird klargestellt, daß lediglich die Herstellung von Futtermitteln, Düngemitteln oder technischen Fetten aus den genannten Schlachtnebenprodukten dem Genehmigungserfordernis unterliegen soll, nicht z.B. jedoch die Herstellung von Blutplasma oder die Verarbeitung von Federn zu Bettfedern.
- 7.10 Die bisher in § 2 Nr. 47 Halbsatz 2 enthaltene Lagerung und Aufarbeitung unbehandelter Tierhaare wird gesondert aufgeführt, um weiterhin die Borstenzurichtereien zu erfassen. Andererseits wird klargestellt, daß nicht jede Verarbeitung von Borsten, z.B. zu Pinseln, genehmigungsbedürftig ist.
- 7.11 Die Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen werden gesondert aufgeführt, da zunehmend Zwischenlager für die weitere Behandlung in Anlagen nach Nr. 7.9 entstehen.
- 7.13
u.
- 7.14 Die bisher in § 2 Nr. 50 und 51 enthaltenen Anlagen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft. Gleichzeitig wird klargestellt, daß auch das Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.
- 7.20 Die Anlagen zum Trocknen von Malz werden zusätzlich aufgenommen, da die Geräuschemissionen sich nicht von denen der übrigen unter dieser Nummer erfaßten Trocknungsanlagen unterscheiden.
- 7.21 Die Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Mehl werden wegen möglicher Staubexplosionen zusätzlich aufgenommen.
- 7.23 Die Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle werden wegen möglicher Explosionsgefahren zusätzlich aufgenommen.

7.25,

7.26

u.

7.28 Die bisher in § 2 Nr. 26, 55 und 56 enthaltenen Anlagen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft.

7.29 Für Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von weniger als 75 Kilogramm je Stunde entfällt das Genehmigungserfordernis.

7.30 Die Anlagen zum Rösten von Nüssen werden zusätzlich in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgenommen und dem vereinfachten Verfahren zugeordnet.

7.31 Der bisher in § 4 Nr. 22 enthaltene Genehmigungsvorbehalt für Anlagen zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade, Lakritz oder Marzipan wird eingeschränkt auf die Herstellung von Lakritz oder Schokolade.

8.1

bis

8.5 Die bisher in § 2 Nr. 2 enthaltene Verwertung und Beseitigung von Reststoffen wird mit Ausnahme des Umschlagens von Abfallstoffen (siehe Nr. 9.10 dieses Anhangs) in den Abschnitt 8 dieses Anhangs übernommen. Für die Anlagen zum Aufbereiten von festen Abfällen mit einer Leistung von weniger als 1 Tonne je Stunde entfällt der Genehmigungsvorbehalt. Kleinere Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekrätzeveraschungsöfen, die insbesondere in handwerklichen Betrieben eingesetzt werden und eine Herdfläche von ca. 3 Kubikmeter haben, werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft.

8.6 Abwasserbehandlungsanlagen werden zusätzlich in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgenommen. Wegen der Erheblichkeit der Belästigung durch Gerüche, die von diesen Anlagen ausgehen können, werden sie dem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugeordnet. Anlagen mit einer Leistung, die einer angeschlossenen Bevölkerung von weniger als 25 000 Einwohnern entspricht, bleiben von dem Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

9. In diesem Abschnitt werden im wesentlichen die Anlagen zusammengefaßt, von denen sonstige Gefahren durch Feuer und Explosionen herbeigeführt werden können. Darüber hinaus werden die Anlagen zum Be- oder Entladen staubender Schüttgüter sowie Umschlaganlagen fester Abfälle und wassergefährdender Stoffe erfaßt.

- 9.1 Die Anlagen sind im wesentlichen genehmigungsbedürftig wegen der von ihnen ausgehenden Feuers- und Explosionsgefahren. Für die Anlagen, die bisher dem vereinfachten Verfahren unterliegen, entfällt das Genehmigungserfordernis, soweit die Behälter erdgedeckt gelagert werden. Im übrigen wird die Maßeinheit ohne sachliche Änderung vom Volumen auf das Gewicht umgestellt.
- 9.3
bis
- 9.8 Diese Lager werden zusätzlich aufgenommen, um die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) (ABL. EG Nr. L 230/1) in nationales Recht umzusetzen.
- 9.9 Die bisher in § 4 Nr. 32 enthaltene Fassung des Genehmigungsvorbehalts wird konkretisiert. Außerdem entfällt der Genehmigungsvorbehalt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 200 Tonnen je Tag und für Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung von Bodenschätzen anfällt.
- 9.10 Für die bisher in § 2 Nr. 2 enthaltenen Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen mit einer Leistung von weniger als 100 Tonnen je Tag entfällt der Genehmigungsvorbehalt. Die Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, bleiben von dem Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.
- 9.11 Die Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe werden zusätzlich aufgenommen. Von diesen Anlagen können erhebliche Gefahren für die Umwelt ausgehen, die sich nicht nur auf eine Gefährdung des Wassers, sondern auf alle übrigen Medien der Umwelt auswirken können, insbesondere auf die Luft. Der Umschlag von kleinen Mengen in Behältern und sonstigen Behältnissen, z.B. auf Ladestraßen der Deutschen Bundesbahn, bleibt von dem Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.
- 10.1 Im Hinblick auf eine vorgesehene Novellierung des Sprengstoffgesetzes wird der Genehmigungsvorbehalt ohne sachliche Änderung gegenüber dem in § 2 Nr. 42 enthaltenen Genehmigungsvorbehalt neu gefaßt.
- 10.2 Die Anlagen zur Herstellung von Zellhorn (bisher in § 2 Nr. 17 Buchst. i) werden wegen möglicher Explosionsgefahren an dieser Stelle wieder aufgenommen (siehe auch Begründung zu Nr. 4.1).

- 10.3 Die Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, insbesondere die sogenannten Nitrocellulose-Chips, werden wegen möglicher Explosionsgefahren zusätzlich in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgenommen.
- 10.6 Die Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft.
- 10.7 Der Genehmigungsvorbehalt wird eingeschränkt auf Anlagen, die mehr als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeiten, sowie auf Anlagen in denen ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird.
- 10.8 Aus Gründen der Klarstellung wird die Herstellung von Holzschutzmitteln ausdrücklich genannt. Im übrigen werden von dem Genehmigungsvorbehalt alle Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 Tonne je Tag und Anlagen, in denen die Herstellung der genannten Mittel in kaltem Zustand oder ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel erfolgt, ausgenommen.
- 10.9 Die Anlagen zum Färben von Flocken und Garnen unter Verwendung von Färbeschleunigern werden zusätzlich in den Genehmigungsvorbehalt aufgenommen. Dafür entfällt der Genehmigungsvorbehalt für alle Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden.
- 10.10 Die bisher in § 2 Nr. 23 enthaltenen Anlagen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft.
- 10.11 Für die Anlagen mit einer Leistung von weniger als 2 500 Flaschen je Stunde entfällt der Genehmigungsvorbehalt. Im übrigen wird klargestellt, daß der Genehmigungsvorbehalt sich nur auf Getränkeflaschen aus Glas erstreckt.
- 10.13 Zunehmend werden Gattersägen für Holz und Natursteine mit Antriebsleistungen von 100 Kilowatt und mehr (Hochleistungssägegatter) eingesetzt, deren Geräuschentwicklung zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen kann. Für diese Anlagen wird das Genehmigungserfordernis im vereinfachten Verfahren festgelegt.
- 10.14 Die Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen werden von § 2 Nr. 14 in das vereinfachte Verfahren umgestuft. Gleichzeitig wird die Leistungsgrenze von 300 Kilowatt auf 1 000 Kilowatt unter Berücksichtigung von § 2 dieser Verordnung angehoben.

- 10.15 Die bisher in § 2 Nr. 14 enthaltenen Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft.
- 10.16 Gegenüber der bisher in § 4 Nr. 39 getroffenen Regelung wird nunmehr das Genehmigungserfordernis alternativ festgelegt. Dafür werden Anlagen, an denen die Übung oder Ausübung des Motorsport an weniger als 5 Tagen je Jahr erfolgt, von dem Genehmigungsvorbehalt ausgenommen. Modellsportanlagen werden aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich ausgenommen.
- 10.17 Zusätzlich zu der bereits bisher nach § 4 Nr. 40 bestehenden Ausnahme werden Schießstände ausgenommen, die allseitig in Massivbauweise umschlossen sind.

Zu Artikel 2

Nach Nummer 1 und 4 soll im Hinblick auf eine in Vorbereitung befindliche Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Anlagen der militärischen Landesverteidigung die Eigenüberwachung auch hier zugelassen werden.

Zunehmend werden Holz, Holzabfälle, Reste von Holzwerkstoffen, Stroh und Ersatzbrennstoffe aus Abfallprodukten in den der 1. BImSchV unterliegenden nicht genehmigungsbedürftigen kleinen Feuerungsanlagen wie Heizungsanlagen, Einzelöfen und offenen Kaminen, verwendet. Diese Feuerungsanlagen sind zum großen Teil nicht geeignet, Holzverarbeitungsreste, die mit Kunststoffen beschichtet oder mit Holzschutzmitteln behandelt sind, oder sonstige Ersatzbrennstoffe im Hinblick auf die Nachbarschaft schadlos zu verbrennen. Mit Nummer 2 wird deshalb die 1. BImSchV durch Einfügung eines § 6 a entsprechend ergänzt. Es wird im einzelnen festgelegt, in welchen Anlagen welche Brennstoffe eingesetzt werden dürfen. Zum Ausgleich werden die bisher ohne Leistungsgrenze nach § 2 Nr. 2 Halbsatz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 genehmigungsbedürftigen Verbrennungsanlagen als Feuerungsanlagen für den Einsatz fester brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt in das vereinfachte Verfahren umgestuft (siehe Nr. 1.2 des Anhangs zu Artikel 1), soweit die Feuerung der Wärmezeugung und nicht der Abfallbeseitigung dient. Mit den Nummern 3 und 5 werden die sich aus der Einfügung von § 6 a notwendigen Folgeänderungen von § 8 bestimmt. Darüber hinaus wird aus Gründen der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung die Ausnahmeregelung des § 8 auf die Anforderungen der §§ 9 bis 9 d ausgedehnt.

Zu Artikel 3

Anpassung der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte an den Anhang zu Artikel 1 dieser Verordnung.

Zu Artikel 4

Anpassung des Anhangs I der Störfall-Verordnung an den Anhang zu Artikel 1 dieser Verordnung und Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten - sogenannte Seveso-Richtlinie - (82/501/EWG) (ABl. EG Nr. L 230/1) durch zusätzliche Aufnahme der in den Nummern 9 bis 14 genannten Anlagen.

Zu Artikel 5

Berlin-Klausel

Zu Artikel 6

Inkrafttreten

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen."

Begründung:

Im Anhang zur 4.BImSchV werden in zahlreichen Fällen Leistungsgrenzen und Anlagengrößen genannt, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlagen einsetzt. Dabei kann es zweifelhaft sein, ob auf die installierte oder die tatsächlich genutzte Leistung oder Größe der Anlage abzustellen ist (vergleiche z.B. Nrn. 5.2, 5.3, 5.8, 5.11, 7.19, 7.21, 7.23, 8.3 und 10.7 des Anhangs). Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß jeweils der technisch und rechtlich mögliche Betriebsumfang maßgebend ist. Eine Regelung, die auf den jeweiligen tatsächlichen Betriebsumfang abstellen würde, wäre nicht sachgerecht; bei ihr wäre die Genehmigungsbedürftigkeit vom - u.U. wechselnden - Verhalten des Anlagenbetreibers abhängig. Wenn ein Anlagenbetreiber den technisch möglichen Betriebsumfang nicht ausnutzen will, kann er seinen Antrag entsprechend beschränken; maßgebend ist dann der rechtlich zulässige Betriebsumfang."

2. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind vor dem Wort
"für"

die Worte

"mit den Betriebseinheiten und Verfahrensschritten
nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstech-
nischen Zusammenhang stehen und die"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.
Ohne die Ergänzung wäre eine Aus-
legung möglich, daß alle für den
Immissionsschutz oder den Gefahrenschutz
bedeutsamen Einrichtungen dem Geneh-
migungserfordernis unterliegen. Das
könnte bedeuten, daß sich die Genehmigung
auch auf Aufbereitungsanlagen für die
Brennstoffe erstrecken müßte, wenn diese
nicht mehr in einem räumlichen Zusammen-
hang mit der Anlage stehen, oder daß
Bürogebäude, die eine Abschirmwirkung
für Geräuschemissionen haben, von der
Genehmigungspflicht erfaßt werden. Eine
derartige Ausdehnung des Genehmigungs-
erfordernisses ist jedoch nicht bezweckt.

3. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Wenn Nebeneinrichtungen (z.B. ein Lagerplatz für Rohstoffe oder Brennstoffe) mehr als einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu dienen bestimmt sind, muß sich jede Genehmigung auch auf die Nebeneinrichtung beziehen. Nur so kann eine umfassende Prüfung der Auswirkungen einer jeden Anlage sichergestellt werden. Unangemessener Verwaltungsaufwand ist mit einer derartigen Prüfung nicht verbunden, da die Verfahren zusammengefaßt werden können. Im übrigen dient der Vorschlag lediglich der Erhaltung des derzeitigen Rechtszustandes (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.07.1984 - 7 C 71.82 -).

4. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem gemeinsamen technischen Zweck dienen."

Begründung:

Die geltende Fassung des § 2 Nr. 1 und des § 4 Nr. 1 der 4.BImSchV hat gezeigt, daß die Voraussetzung eines "engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs" keine eindeutige Auslegung zuläßt. Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat deshalb in seiner 53. Sitzung gefordert, bei der Neufassung der 4.BImSchV eine Klärung herbeizuführen. - Ein enger räumlicher Zusammenhang sollte immer dann anzunehmen sein, wenn mehrere (Teil-)Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen. Zur Herstellung eines (engen) betrieblichen Zusammenhangs wird gefordert, daß beim Betrieb der (Teil-)Anlagen gemeinsame technische Einrichtungen genutzt werden und daß mit allen (Teil-)Anlagen ein gemeinsamer technischer Zweck verfolgt wird.

5. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 5 -neu-

In § 1 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Wird die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden nicht genehmigungsbedürftigen Anlage erstmals überschritten, dürfte zwar nicht zu bezweifeln sein, daß die (einheitliche) Gesamtanlage damit zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage wird. Unklar ist jedoch, ob sich die aus Anlaß der Erweiterung einzuholende Genehmigung nur auf die vorgesehenen Änderungen oder auf die Gesamtanlage erstrecken muß.

6. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Soweit die Zuordnung zu den Spalten von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Abs. 1 Satz 3 entsprechend."

Begründung:

Die Zuordnung zu den Spalten 1 oder 2 des Anhangs hängt in zahlreichen Fällen vom Erreichen oder Überschreiten bestimmter Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen ab. Dabei kann es zweifelhaft sein, ob auf die installierte oder die tatsächlich genutzte Leistung oder Größe der Anlage abzustellen ist. Ähnlich wie bei der Bestimmung der Genehmigungsbedürftigkeit ist hier eine Klarstellung geboten. Auf die Begründung zur Ergänzung des § 1 Abs. 1 wird insoweit verwiesen (oben Ziffer 1).

7. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

In § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Kann eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen im Anhang zugeordnet werden, so ist die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Bei der Fassung der Vorlage der Bundesregierung wäre stets das vereinfachte Verfahren durchzuführen, wenn eine Anlage unter verschiedene Nummern des Anhangs zu subsumieren ist. Das ist aber nicht sachgerecht und zumindest im Verhältnis von Nr. 8.1 zu Nr. 1.2 und im Verhältnis von Nr. 9.9 zu Nr. 9.10 offensichtlich nicht beabsichtigt.

8. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 4

In § 2 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Wird die für die Zuordnung zu den Spalten 1 oder 2 des Anhangs maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Teilanlage oder durch eine sonstige Erweiterung der Anlage erreicht oder überschritten, wird die Genehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem die Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

9. Zu Artikel 1 § 4

In § 4 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die bayerische Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen ist nach ihrem § 7 Satz 2 am 31.12.1977 außer Kraft getreten.

10. Zu Artikel 1 Anhang

Im Anhang sind bei der Angabe der maßgebenden Leistungsgrenze oder Anlagengröße jeweils die Worte

"und mehr"

durch die Worte

"oder mehr"

zu ersetzen, und zwar

a) in Spalte 1 in den Nummern 1.1, 1.2, 1.6, 1.8, 2.10, 2.13, 3.4, 3.9, 3.13., 3.14, 3.18, 3.21, 4.8, 4.9, 5.1 bis 5.3 Buchst. b, 6.2, 7.1, 7.2, 7.21, 7.23, 8.1, 8.4, 8.6, 9.1 bis 9.6 und 9.10 sowie

b) in Spalte 2 in den Nummern 1.3, 1.5, 1.7, 2.10, 2.12, 3.3, 3.8, 3.15 Buchst. b, 4.9, 4.10, 5.7, 5.8, 5.11, 6.2, 7.19, 7.29, 9.9, 10.8, 10.11, 10.13, 10.14 und 10.16.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

11. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 1.01 - neu - und zu Artikel 3 § 1 Abs. 1 Nr.01 -neu-

a) In Artikel 1 ist im Anhang vor Nummer 1.1 folgende Nummer 1.01 voranzustellen:

"1.01 Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 50 Megawatt und
b) bei gasförmigen Brennstoffen 100 Megawatt übersteigt

- ".

Begründung:

Nach der geltenden Fassung der 4.BImSchV wie auch nach der vorgelegten Neufassung sind lediglich einzelne Teile eines Kraftwerks oder Heizwerks genehmigungsbedürftig (Feuerungsanlage, Kühlturm, Elektroumspannwerk). Kraftwerke und Heizwerke bilden jedoch technisch eine Einheit. Sie sollten deshalb insgesamt der Genehmigungspflicht unterworfen werden. Teile einer einheitlichen technischen Anlage werden auch in andere Fällen nicht von der Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen, wenn von ihnen nicht in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen (vgl. z. B. Nr. 4.1 des Anhangs). Für den Betreiber wäre eine derartige Regelung nachteilig, da seine Anlage dann nicht insgesamt den immissionsschutzrechtlichen Bestandsschutz genießen würde (vgl. § 14 BImSchG).

b) In Artikel 3 ist in § 1 Abs. 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

- "01. Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, soweit die Feuerungs-
wärmeleistung
- a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 150 Megawatt und
 - b) bei gasförmigen Brennstoffen 250 Megawatt
- übersteigt;".

Begründung:

Anpassung an die Ergänzung des Anhangs zur 4.BImSchV (vorstehend a).

12. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 1.3

In Anhang Nr. 1.3 ist Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr".

Begründung:

Mit der ~~Fassung der Verordnung~~ werden nur Anlagen genehmigungsbedürftig, die Wärme und Strom gleichzeitig erzeugen. Anlagen gleicher Größe, die Wärme oder Strom alternativ erzeugen, werden trotz gleicher Auswirkungen auf die Umwelt nicht erfaßt. Ebenfalls nicht erfaßt werden Anlagen, die ausschließlich mechanische Energie erzeugen. Diese Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind nicht begründet.

13. Artikel 1 Anhang Nr. 1.4

In Anhang Nr. 1.4 sind in Spalte 1 nach dem Wort

"Arbeitsmaschinen"

die Worte

"mit einem Abgasvolumenstrom von 60.000 m³ je Stunde
und mehr"

einzufügen;

in Spalte 2 ist folgender Text aufzunehmen:

"Gasturbinen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeits-
maschinen mit einem Abgasvolumenstrom von weniger als
60.000 m³ je Stunde, ausgenommen Gasturbinen mit ge-
schlossenem Kreislauf".

Begründung:

Kleinere Gasturbinen werden wie
Verbrennungsanlagen nach Nr. 1.3
zur Kraft-Wärme-Kopplung verwendet.
Beide Anlagengruppen sind hinsicht-
lich ihrer Umweltauswirkungen ver-
gleichbar. Es sollte dabei, auch
aus Gründen der Wettbewerbsfähig-
keit für Gasturbinen mit geringer
Leistung das vereinfachte Verfahren
vorgesehen werden. Als Begrenzung
sollte die auch in Nr. 3.3.1.4.1
des Entwurfs zur Änderung des 3.
Teils der TA-Luft vorgesehene
Leistungsgrenze festgelegt werden.

14. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 1.7

In Anhang Nr. 1.7 ist in Spalte 2 das Wort
"Elektroumspannwerke"
durch die Worte
"Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff der Elektroumspannwerke ist zu unbestimmt. Er läßt offen, ab welcher Größe Elektroumspannanlagen als "Werke" anzusehen sind und welche Einrichtungen einem Elektroumspannwerk zuzuordnen sind. Die Änderung stellt klar, daß alle Elektroumspannanlagen genehmigungsbedürftig sind und daß sich die Genehmigungsbedürftigkeit auch auf die Schaltfelder erstreckt.

15. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 1.8

In Anhang Nr. 1.8 sind in Spalte 2 nach den Worten
"Leistung von"
die Worte
"1 t bis"
einzufügen.

Begründung:

Nach der vorgesehenen Anlagenbeschreibung sind alle Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 t je Std. genehmigungspflichtig. Die empfohlene Einfügung einer unteren Leistungsgrenze dient dazu, Kleinanlagen aus der Genehmigungspflicht herauszunehmen.

16. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.2

In Anhang Nr. 2.2 sind in Spalte 2 nach den Worten
"für Sand"
die Worte
"oder Kies"
anzufügen.

Begründung:

Klassieranlagen für Kies sind in ihrem Emissionsverhalten denen für Sand ähnlich. Untersuchungsberichte bestätigen, daß bei der Errichtung und dem Betrieb von Klassieranlagen für Kies bei Anlagen, die nach dem derzeitigen Stand der Technik errichtet werden, schädliche Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

17. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.10

In Anhang Nr. 2.10 ist in Spalte 2 nach dem Wort
"Besatzdichte" das Wort "bis" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprach-
lichen Verbesserung.

18. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.10 a -neu- und Nr. 3.1

Im Anhang ist nach Nummer 2.10 folgende Nummer 2.10 a
einzufügen:

"2.10 a	Anlagen zum Schmelzen	-	"
	mineralischer Stoffe		".

Als Folge sind in Anhang Nr. 3.1 in Spalte 1 die Worte
"mineralischer Stoffe"
durch die Worte
"von Erzen"
zu ersetzen.

Begründung:

Mineralische Stoffe werden von
Nummer 2 "Steine und Erden,
Glas, Keramik, Baustoffe" des
Anhangs erfaßt. Deshalb sollten
die Anlagen zum Schmelzen
mineralischer Stoffe auch unter
Nummer 2 des Anhangs aufgeführt
werden.

19. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.11

In Anhang Nr. 2.11 sind in Spalte 2 die Worte
"oder Gasbetonsteinen"
durch die Worte
"Gasbetonsteinen oder Zementfaserplatten"
zu ersetzen.

Begründung:

Als Ersatz für Asbestzementplatten werden neuerdings Platten aus Wollastonite, Kieselsäure, Fasern und Zement unter Dampf-überdruck hergestellt. Diese sind aus der Sicht des Immissionsschutzes mit den anderen genannten Produkten vergleichbar.

20. Zu Artikel 1 Anhang 2.12

In Anhang Nr. 2.12 sind in Spalte 2 die Worte
"Beton oder Mörtel"
durch die Worte
"Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement"
zu ersetzen.

Begründung:

Straßenbaustoffe, die unter Verwendung von Zement hergestellt werden, fallen nicht unter die Begriffe "Beton" oder "Mörtel" und sind deshalb bei Nr. 2.12 nicht erfaßt. Die Anlagen haben aber vergleichbare Geräuschemissionen wie Fertigbetonanlagen und sollten deshalb in Spalte 2 aufgenommen werden.

21. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.13

In Anhang Nr. 2.13 sind in Spalte 2 die Worte
"auf Maschinen"
zu streichen.

Begründung:

Das Emissionsverhalten der Anlagen nach Spalte 2 ist nur graduell in Abhängigkeit von der Leistung unterschiedlich von den Anlagen nach Spalte 1. Daher ist es nicht gerechtfertigt, den Anlagenbegriff anders zu definieren als in Spalte 1.

22. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 2.14

In Anhang Nr. 2.14 ist in Spalte 2 folgender Halbsatz anzufügen:

"; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt".

Begründung:

Klarstellung, daß die generelle Freistellung von der Genehmigungspflicht für eine Betriebsdauer, die über die auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden sechs Monate nicht hinausgeht, auch im vorliegenden Fall der auf eine Zeit von maximal zwölf Monaten beschränkten Betriebsdauer Anwendung findet.

23. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.3

In Anhang Nr. 3.3 sind in Spalte 1 nach den Worten
"Schmelzanlagen für Gußeisen"
die Worte
"oder Stahl"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Anpassung an den Text in Spalte 2.

24. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.3

In Anhang Nr. 3.3 sind in Spalte 2 die Worte
"oder Vakuum-Schmelzanlagen"
durch die Worte
"sowie Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

25. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.4

In Anhang Nr. 3.4 ist in den Spalten 1 und 2 der vierte
Spiegelstrich jeweils wie folgt zu fassen:

"- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen,
die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und
Kupfer bestehen, und".

Begründung:

Bei der Raffination von NE-Metallen
fallen silberhaltige Legierungen an,
die zum Teil feuerraffiniert werden.
Diese Legierungen können Blei, Cadmium
u.a. toxische Stoffe enthalten.
Außerdem wird zur Herstellung von Schmuck-
loten die Legierung Ag10Cd verwendet,
die in kleinen Schmelzanlagen hergestellt
wird. Aufgrund der Umweltprobleme mit
diesen Anlagen sollte die alte Formulie-
rung beibehalten werden.

26. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.6

In Anhang Nr. 3.6 ist in Spalte 2 vor den Worten
"Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen" das Wort
"oder"
durch das Wort
"sowie"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

27. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.14

In Anhang Nr. 3.14 ist Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit
einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt
oder mehr".

Begründung:

Das Emissionspotential der unter
Nr. 3.14 Buchstabe b genannten
Anlagen ist gering. Beim Betrieb von
Schlagscheren sind Luftverunrei-
nungen nicht zu erwarten. Die Geräusch-
entwicklung ist nicht bedeutend und
technisch beherrschbar.

28. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.15

In Anhang Nr. 3.15 ist Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von

- a) Dampfkesseln,
- b) Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von 5 Kubikmetern oder mehr oder
- c) Containern von 7 Quadratmetern Grundfläche oder mehr".

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung dient der Klarstellung des Gewollten, weil insbesondere

- die Reparatur von Containern zu erheblichen Lärmemissionen führt
- unter dem Begriff Container nicht nur Behälter, sondern auch offene Plattformen (Flats) zur Verladung von Stückgütern zusammengefaßt sind.

Die Grundflächenmaße entsprechen denen aus den Begriffsbestimmungen des "Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC)" vom 2. Dezember 1972 (BGBl. II, S. 253 vom 17. Februar 1976). Für die verschiedenen Bauarten - Stückgut-, Kühl-, Tank-Container - gelten die ISO-Normen 1496 I - III.

29. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.21

In Anhang Nr. 3.21 sind in den Spalten 1 und 2 jeweils die Worte
"1500 Starter- oder Industriebatteriezellen"
durch die Worte
"1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die für die Abgrenzung zwischen vereinfachtem und förmlichen Verfahren festgesetzte Mengenschwelle ist bei 1500 Starterbatterien oder 1500 Industriebatteriezellen anzusetzen. Bliebe es bei 1500 Starterbatteriezellen, liefe die Vorschrift leer. Da eine Starterbatterie mit der üblichen Spannung von zwölf Volt aus sechs Zellen besteht, beträgt die Mengenschwelle lediglich 250 Starterbatterien. Betriebe, die derart kleine Serien fertigen, existieren nicht. Da eine Starterbatterie mit sechs Zellen auch etwa dem Bleigewicht einer Industriebatteriezelle entspricht, dürfte die vorgeschlagene Korrektur auch auf keine materiellen Bedenken stoßen.

30. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 3.23

a) In Anhang Nr. 3.23 ist Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten in einem anderen als dem in 3.22 genannten Verfahren".

Begründung:

Es werden u. a. Pulver der Zusammensetzung CuSnNi (87/10/3) CuNi (80/20) CuSnPb (80/10/10) Pb (99,7) PbSn (37/63) hergestellt. Die Herstellung dieser Pulver muß aufgrund der toxischen Emissionen genehmigungsbedürftig bleiben.

b) In Anhang Nr. 3.23 ist in Spalte 2 folgender Text aufzunehmen

"Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder -pasten nach einem anderen als dem in 3.22 genannten Verfahren".

Begründung:

Bei der Herstellung von Metallpulvern (Kupfer und Kupferlegierungen), z.B. durch Verdüser mit Wasser oder Luft, aber auch beim Sieben, Umfüllen und sonstigen Operationen, kommt es zu staubförmigen Emissionen

31. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.1

In Anhang Nr. 4.1 Buchstabe d ist das Wort "sowie" durch die Worte "oder von" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

32. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.1,
Artikel 3 § 1 Abs. 1 Nr. 21 und
Artikel 4 Anhang I Nr. 4 Buchstabe k

In Artikel 1 Anhang Nr. 4.1 sind
nach dem Wort "Kernbrennstoffen"
die Worte
"oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe"
anzufügen.

Folgeänderungen:

In Artikel 3 § 1 Abs. 1 sind in Nummer 21
nach dem Wort "Kernbrennstoffen"
die Worte
"oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe"
einzufügen.

In Artikel 4 Anhang I Nr. 4 ist Buchstabe k zu
streichen.

Begründung:

Bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe entstehen nur geringe konventionelle Emissionen. Die aufgrund des Atomrechts geforderten technischen Einrichtungen zur Rückhaltung radioaktiver Stoffe stellen gleichzeitig sicher, daß diese konventionellen Emissionen nicht bzw. nur in Spuren weit unter der Schädlichkeitsgrenze in die Umwelt gelangen. Dasselbe gilt, soweit nach § 5 Nr. 1 BImSchG sonstige konventionelle Gefahren abzuwehren sind. Die aufgrund des Atomrechts geforderten Maßnahmen zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr gehen über die Anforderungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) hinaus und sichern die Anlagen auch gegen dieses Risiko. Insgesamt werden die Anforderungen des BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen bei Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe voll durch das Atomgesetz abgedeckt.

33. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.2

In Anhang Nr. 4.2 ist in Spalte 1 folgender Halbsatz anzufügen:

", auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Anlagen weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden".

Begründung:

Die uneingeschränkte zeitbezogene Ausnahme von der Genehmigungspflicht hätte zur Folge, daß diese Anlagen, die wegen der besonderen von ihnen ausgehenden Gefahren der Störfall-Verordnung unterliegen sollen, genehmigungsfrei betrieben werden könnten. Diese Anlagen würden außerdem auch nicht unter die Störfall-Verordnung fallen, obwohl von einer kurzzeitig betriebenen Anlage die gleichen Gefahren ausgehen können wie von einer länger als sechs Monate betriebenen.

34. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 4.2

In Anhang Nr. 4.2 ist in Spalte 2 nach dem Wort "Pflanzenschutz-" das Wort "oder" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

35. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 5.2

In Anhang Nr. 5.2 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"5.2

Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke

- a) als organische Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 500 kg je Stunde oder mehr eingesetzt werden, oder
- b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg je Stunde oder mehr eingesetzt werden.

Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke

- a) als organische Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 50 kg bis weniger als 500 kg je Stunde eingesetzt werden, oder
- b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

36. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 5.3

In Anhang Nr. 5.3 ist in Spalte 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Kunststoffen oder Gummi, unter Einsatz von 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr".

Begründung:

Durch das Wort "und" im jetzigen Text ist nicht klargestellt, worauf sich die angegebene Menge an organischen Lösungsmitteln bezieht.

37. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 5.3

In Anhang Nr. 5.3 sind in Spalte 2 die Worte

"und organischen Lösungsmitteln, soweit von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden"

durch die Worte

", unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch das Wort "und" im jetzigen Text ist nicht klargestellt, worauf sich die angegebene Menge an organischen Lösungsmitteln bezieht.

38. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.1

In Anhang Nr. 7.1 ist in Spalte 1 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Bestände, die kleiner sind als jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt".

Begründung:

Die Fassung der Vorlage kann zu dem Mißverständnis führen, bis zu 10 v.H. der Platzzahlen für die einzelnen Tierarten sollten in jedem Fall unberücksichtigt bleiben, auch wenn der jeweilige Bestand 10 v.H. der genannten Platzzahlen übersteigt. Eine solche Auslegung wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Deshalb ist eine Klarstellung angezeigt.

39. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.3 und Artikel 3 § 1

- a) In Artikel 1 sind in Anhang Nr. 7.3 in Spalte 1 die Worte
", die in handwerklichem Umfang betrieben werden"
durch die Worte
"mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Umfangs" hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt (vgl. die Begründung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er sollte deshalb durch die Angabe einer Leistungsgrenze ersetzt werden.

- b) In Artikel 3 sind in § 1 Abs. 1 in Nummer 31 die Worte ", die in handwerklichem Umfang betrieben werden" durch die Worte "mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung von Nr. 7.3 des Anhangs zur 4. BImSchV (oben a).

40. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.4

In Anhang Nr. 7.4 ist in Spalte 2 der dritte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 8.000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden".

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Umfangs" hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt (vgl. die Begründung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er sollte deshalb durch die Angabe einer Leistungsgrenze ersetzt werden.

41. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.5

In Anhang Nr. 7.5 ist in Spalte 2 der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 Kilogramm Fleisch- oder Fischwaren je Woche".

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Umfangs" hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt (vgl. die Begründung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er sollte deshalb durch die Angabe einer Leistungsgrenze ersetzt werden.

Die Leistungsgrenze von 1.000 Kilogramm je Woche ist so angesetzt, daß die handwerklichen Räucheranlagen im Regelfall nicht erfaßt werden.

42. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.6, 7.7, 7.13

In Anhang Nr. 7.6, 7.7 und 7.13 ist in Spalte 2 jeweils folgender Halbsatz anzufügen:

", wobei Freigrenzen nach Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten".

Begründung:

Diese Anlagen können auch in handwerklichem Umfang betrieben werden mit entsprechend geringeren Emissionen. Sie sind vielfach Bestandteil handwerklich betriebener Fleischereien, die in Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

43. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.11

In Anhang Nr. 7.11 sind in Spalte 1 im ersten Spiegelstrich die Worte "die in handwerklichem Umfang betrieben werden" durch die Worte

"in denen je Woche weniger als 4.000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff des "handwerklichen Umfangs" hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt (vgl. die Begründung zu Nr. 7.2 des Anhangs). Er sollte deshalb durch die Angabe einer Leistungsgrenze ersetzt werden.

44. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.12

In Anhang Nr. 7.12 ist Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden".

Begründung:

Unter dem Gesichtspunkt des Immissions-schutzes kommt es abweichend von den Formulierungen im Tierkörperbeseitigungsgesetz nicht auf den Vorgang des Abliefern an. Im übrigen dient die Änderung der Anpassung an die üblichen Formulierungen in der 4. BImSchV.

45. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.21

In Anhang Nr. 7.21 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen je Tag oder mehr

Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag"

Begründung:

Anlagen dieser Art sind vorwiegend in hohen baulichen Anlagen eingerichtet. Maschinen zum Antrieb der Mühleneinrichtungen wie auch die Transporteinrichtungen für die angegebene Produktionsleistung sind je nach Standort geeignet, einen erheblichen Beitrag zur Geräuschemission in der Nachbarschaft zu leisten.

46. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 7.32 -neu-

Im Anhang ist nach Nummer 7.31 folgende Nummer 7.32 einzufügen:

"7.32

-
Anlagen zur Herstellung
von Milchpulver".

Begründung:

Anlagen zur Herstellung von Milchpulver weisen sehr hohe Schalleistungsniveaus auf. Eine ausreichende Schalldämmung der Außenhautelemente kann nur bei der Errichtung der Anlagen sichergestellt werden. Nachträgliche technische Maßnahmen zur Emissionsminderung an der Anlage sind technisch schwierig zu verwirklichen.

47. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 8 und 8.6

In der Überschrift zu Anhang Nr. 8 ist
", Abwasserbehandlung" zu streichen;

im Anhang ist Nummer 8.6 zu streichen.

Begründung:

Diese Neuaufnahme in den Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen würde zu einer doppelten Zuständigkeit für die Genehmigung von Abwasseranlagen führen.

Ein zusätzliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für derartige Anlagen ist nicht erforderlich. Das geltende Wasserrecht, insbesondere § 18b WHG, bietet hinreichende Grundlagen, Umweltbelastungen durch Gerüche und Geräusche beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen zu verhindern. Schon bisher wurden diese Belange bei der Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen berücksichtigt. An den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden bereits beteiligt.

Mehrfache Zuständigkeiten ohne sachlichen Grund widersprechen den von der Bundesregierung und allen Landesregierungen erklärten Zielen und Grundsätzen zur Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung und zum Abbau überflüssiger Vorschriften.

Im übrigen erscheint die Abgrenzung nach Leistungsgröße nicht sachgerecht, weil eine Geruchsentwicklung eher durch Art des Abwassers und Betriebsweise als durch die Kapazität der Anlage bestimmt wird.

48. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 8.1

In Anhang Nr. 8.1 ist in den Spalten 1 und 2 jeweils folgender Halbsatz anzufügen:

"; für Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gilt das Genehmigungserfordernis auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden".

Begründung:

Bei der Verbrennung von halogenierten Kohlenwasserstoffen können hochtoxische Stoffe entstehen.

49. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 8.3

In Anhang Nr. 8.3 ist in Spalte 2 das Wort "bis" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

50. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.1

In Anhang Nr. 9.1 sind in Spalte 2 die Worte
", ausgenommen erdgedeckte Lagerung, soweit die Behälter all-
seitig mit mehr als 0,5 Meter Erde bedeckt sind"
zu streichen.

Begründung:

Die Erddeckung ist eine von mehreren grundsätzlich möglichen und im Einzelfall u.U. notwendigen Maßnahmen des Gefahrenschutzes bei der Aufstellung von Lagerbehältern für Flüssiggas. Die Durchführung dieser Maßnahme steht damit im Zusammenhang mit der im Einzelfall gegebenen Frage der Genehmigungsfähigkeit, nicht aber mit der generellen Frage nach der Notwendigkeit der Genehmigungspflicht.

Falls die im Regierungsentwurf vorgesehene, hier zur Streichung vorgeschlagene Ausnahme die uneingeschränkte planungsrechtliche Zulassung erdgedeckter Behälter in Wohnungsgebieten bezwecken sollte, wäre sie in der Sache höchst bedenklich.

51. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.2 und zu Artikel 4 Anhang I

- a) In Artikel 1 sind in Anhang Nr. 9.2 in den Spalten 1 und 2 die Worte

"oder flüssigen Mineralölerzeugnissen"

jeweils durch die Worte

", flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen"

zu ersetzen.

Begründung:

Methanol aus Erdgas kann in gleicher Weise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen wie Mineralöl oder flüssige Mineralölerzeugnisse. Die Lagerung von Methanol aus anderen Stoffen als Mineralöl sollte deshalb den gleichen Anforderungen unterliegen, wie sie für die bisher schon genehmigungsbedürftigen Stoffe gelten.

- b) In Artikel 4 ist in Anhang I die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Tonnen oder mehr;" .

Begründung:

Folge des Änderungsantrags zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.2 (oben a).

52. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.7

In Anhang Nr. 9.7 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Lagern von
5000 Tonnen Ammoniumni-
trat oder mehr

Anlagen zum Lagern von
500 Tonnen bis weniger
als 5000 Tonnen Ammo-
niumnitrat".

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

53. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.8

In Anhang Nr. 9.8 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Lagern von 250 Tonnen Natriumchlorat oder mehr	Anlagen zum Lagern von 25 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen Natrium- chlorat".
---	---

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung
und der sprachlichen Verbesserung.

54. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.9

In Anhang Nr. 9.9 sind in Spalte 2 nach den Worten
"ausgenommen Anlagen zum" die Worte
"Be- und Entladen"
durch die Worte
"Be- oder Entladen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

55. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.11

Im Anhang ist Nummer 9.11 zu streichen.

Begründung:

Diese Anlagen sind nicht geeignet, im besonderen Maße schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG hervorzurufen. Die Belange des Gewässerschutzes sollten mit den Mitteln des Wasserrechts gewahrt werden.

56. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 9.12 -neu- sowie zu § 1 Abs. 1

Im Anhang ist nach Nummer 9.11 folgende Nummer 9.12 einzufügen:

"9.12	-	Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln".
-------	---	--

Als Folge ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 nach dem Zitat "9.1" das Zitat ", 9.12" einzufügen.

Begründung:

Neben den bereits in Nummer 9 berücksichtigten Lagern können auch bei den Lagern von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln insbesondere bei Bränden in besonderem Maße Gefahren entstehen. Die gelagerten Stoffe können hierbei je nach ihrer Art den Brand fördern, miteinander reagieren, hochtoxische Emissionen verursachen oder die Umwelt auf andere Weise durch besondere Reaktionsprodukte gefährden. Deshalb sollte wenigstens die Lagerung dieser Stoffe der Genehmigungspflicht im vereinfahten Verfahren unterworfen werden.

57. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.1

In Anhang Nr. 10.1 ist in Spalte 1 nach dem Wort
"ausgenommen"
das Wort
"sind"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die sonst verwendete Formulierung.

58. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.7

In Artikel 1 Anhang Nr. 10.7 ist in Spalte 2 im ersten Spiegelstrich am Ende das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des ausweislich der amtlichen Begründung Gewollten.

59. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.8

In Anhang Nr. 10.8 ist Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden; Nummer 4.1 bleibt unberührt".

Begründung:

Die für die Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmittel vorgesehene Ausnahme für deren Herstellung in kaltem Zustand ist nicht gerechtfertigt, da beim Einsatz von Lösungsmitteln auch in kaltem Zustand erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.

60. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.8 a -neu-

Im Anhang ist nach Nummer 10.8 folgende Nummer 10.8 a einzufügen:

"10.8 a	-	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Ver- wendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasser- stoffen; Nummer 4.1 bleibt unberührt".
---------	---	---

Begründung:

Bei der Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen besteht im Brandfall die Möglichkeit der Bildung von gefährlichen Reaktionsprodukten (Dioxine). Dies kann selbst bei geringen Mengen an beigesetzten halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen eintreten. Daher ist der Genehmigungsvorbehalt für diese Stoffe in einer besonderen Nummer 10.8 a ohne Leistungsgrenze der Anlage erforderlich.

61. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.10

In Anhang Nr. 10.10 sind in Spalte 2 die Worte "oder von" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

62. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.11

In Anhang Nr. 10.11 ist in Spalte 2 das Wort "Getränkeflaschen" durch das Wort "Flaschen" zu ersetzen.

Begründung:

In der vorliegenden Fassung der Verordnung wird die Genehmigungspflicht auf "Getränkeflaschen" begrenzt. Die Geräuscentwicklung der Anlagen ist jedoch unabhängig davon, ob Getränke oder sonstige Stoffe den Inhalt der Flaschen darstellen. Entscheidend ist, daß die Flaschen aus Glas bestehen. Die Bindung an den Inhalt sollte daher entfallen.

63. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.14

In Anhang Nr. 10.14 ist in Spalte 2 die Zahl "1.000" durch die Zahl "300" zu ersetzen.

Begründung:

Bereits ab einer Leistung von 300 Kilowatt ist bei Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit erheblichen Geräuschemissionen zu rechnen. Wegen des nicht kontinuierlichen Geräuschverlaufs ist die Lästigkeit bei Prüfständen besonders groß.

64. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.17

In Anhang Nr. 10.17 ist in Spalte 2 der einleitende Satzteil wie folgt zu fassen:

"Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze, ..."

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Einschränkung "für Handfeuerwaffen" nur auf Schießstände bezieht.

65. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.17

In Anhang Nr. 10.17 sind in Spalte 2 die Worte

"Anlagen, die der Landesverteidigung dienen und" zu streichen.

Begründung:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden für die betroffene Nachbarschaft auch von Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, Geräuschimmissionen verursacht, die je nach Lage des Immissionsortes und der Nutzungsdauer der Schießanlagen auch zu erheblichen Lärmbelästigungen führen können.

66. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.17

In Anhang Nr. 10.17 sind in Spalte 2 die Worte
"und Schießstände, die allseitig in Massivbauweise umschlossen
sind"
zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Massivbauweise" ist bautechnisch und baurechtlich nicht definiert. Das Ziel der vorgesehenen Regelung, Schallschutz in einem Maße sicherzustellen, daß die Genehmigungsbedürftigkeit überflüssig ist, kann durch diesen Begriff nicht erreicht werden. Er gibt lediglich ein Bauprinzip an, bei dem unterschiedliche, u. U. unzureichende Schalldämmung möglich ist.

67. Zu Artikel 1 Anhang Nr. 10.18 - neu -

Nach Anhang Nr. 10.17 ist folgende Nr. 10.18 anzufügen:

"10.18

-

Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 Tonnen Luft je Stunde oder mehr".

Begründung:

Als bestimmende Lärmquelle für derartige Luftverflüssigungsanlagen sind die Verdichtungseinheiten wie auch die Rohrleitungen und Steuereinrichtungen zu sehen. Die Rohrleitungen werden häufig durch das strömende Medium zu Schwingungen angeregt, die dann Luftschall abstrahlen.

68. Zu Artikel 2 Nr. 1 a - neu -

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. In § 4 a Satz 1 werden die Worte "Ausgabe September 1975" durch die Worte "Ausgabe Dezember 1981" ersetzt."

Begründung:

Die Ausgabe der DIN 51603 Teil 1 vom Dezember 1981 enthält weitergehende Anforderungen an die Heizölqualität als die Ausgabe 1975. Insbesondere darf Heizöl EL danach keine Halogenkohlenwasserstoffe, d.h. auch keine polychlorierten Biphenyle (PCB), enthalten. Nach der bisherigen Fassung des § 4 a ist zumindestens zweifelhaft, ob die Verfeuerung von durch PCB verunreinigtem Heizöl tatsächlich untersagt ist.

69. Zu § 2 Nr. 2 a - neu -

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2a. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a

Ableitungsbedingungen für Abgase

(1) Abgase von Feuerungsanlagen sind über Schornsteine so abzuleiten, daß ein ungestörter Abtransport der Emissionen mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

(2) Für mit Heizöl EL nach DIN 51 603 (Ausgabe Dezember 1981) betriebene Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 5 Megawatt ist die Schornsteinhöhe nach Anlage VI zu ermitteln. Der Schornstein soll jedoch mindestens eine Höhe von 10 Metern über Flur und eine den Dachfirst um 3 Meter überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; in diesem Fall soll die Schornsteinhöhe jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen."

Nach Anlage V wird folgende Anlage VI angefügt:

"Anlage VI

Bestimmung der Schornsteinhöhe für mit Heizöl EL nach
DIN 51 603 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1981) betriebene
Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
1 Megawatt bis weniger als 5 Megawatt

Die Schornsteinhöhe ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$H = 1,25 \cdot \sqrt[3]{Q} + J + 3,75$$

H in m	Schornsteinhöhe
Q in MW	Feuerungswärmeleistung
J in m	Mittlere Höhe der geschlossenen vorhandenen oder nach einem Bebauungsplan zulässigen Bebauung oder des geschlossenen Bewuchses über Flur (Immissionsniveau)".

Begründung:

Mit der in Artikel 1 Nr. 1.1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Änderung entfällt die Genehmigungspflicht nach §§ 4 ff. BImSchG für mit Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen im Leistungsbereich von 1 Megawatt bis weniger als 5 Megawatt. Das bedeutet, daß für die materiellen Anforderungen zur Schornsteinhöhenbestimmung, die bisher nach § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 2.4 der TA-Luft geregelt waren, keine immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bestehen. Der vorgesehene § 7 a der 1. BImSchV stellt sicher, daß zeitgleich mit Inkrafttreten der geänderten 4. BImSchV für diese Anlagen weiterhin die notwendigen materiellen Anforderungen immissionschutzrechtlich geregelt bleiben.

Angesichts der Häufigkeit der betroffenen Anlagen und ihrer niedrigen Quellhöhe ist insbesondere in den mit Luftschadstoffen hochbelasteten Ballungsgebieten ein Verzicht auf Anforderungen an die Schornsteinhöhenberechnung nicht vertretbar. Auch nach der vorgesehenen Reduzierung des Schwefelgehalts im Heizöl EL erfordert die Relevanz auch des sonstigen Schadstoffausstoßes dieser Anlagen eine adäquate Regelung in der 1. BImSchV. Erst mit der vorgeschlagenen Regelung wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, wie dies der § 23 BImSchG vorschreibt, konkret sichergestellt.

Absatz 1 dient der Konkretisierung der generellen Anforderungen für die Ableitung der Abgase von Feuerungsanlagen im Sinne des § 23 BImSchG. Es soll **gewährleistet** werden, daß die Abgase ausreichend oberhalb des Immissionsniveaus emittiert werden, um den ungestörten Abtransport der Emissionen und eine ausreichende Verdünnung im Immissionsbereich zu ermöglichen. Gerade Anlagen mit niedriger Quellhöhe tragen zu den hohen Immissionen von Schwefeldioxid, Stickoxiden und Schwebstaub in Ballungsgebieten erheblich bei.

Durch Absatz 2 werden die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 für die Schornsteinhöhen von Feuerungsanlagen für Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 5 Megawatt konkretisiert. Bei der Schornsteinhöhenermittlung sind die einschlägigen Forderungen der TA-Luft, Nr. 2.4.2 Abs. 1, **zugrunde gelegt**. Bei der Formel zur Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Anlage VI handelt es sich um eine vereinfachte Übertragung der Schornsteinhöhenberechnung nach TA-Luft, Nrn. 2.4.3 und 2.4.4, unter Zugrundelegung normierter Randbedingungen, die für diese Anlagen typisch sind, wobei ein nahezu kontinuierlicher Übergang zu den Schornsteinhöhen für Feuerungsanlagen ab 5 Megawatt gegeben ist.

Die Anwendung der Formel der Anlage VI ergibt linear mit der Feuerungswärmeleistung wachsende Schornsteinhöhen - ohne Berücksichtigung des Immissionsniveaus - von 5 Metern bei 1 Megawatt bis 10 Meter bei 5 Megawatt. Mit dieser einfachen Formel wird den zuständigen Behörden und den Betreibern eine praxisgerechte und leicht zu handhabende Bemessungsgrundlage für die Beurteilung der Schornsteinmindesthöhe an die Hand gegeben.

70. Zu Artikel 2 Nr. 3

In Nummer 3 ist das Zitat "und §§ 9 bis 9 d" zu streichen.

Begründung:

Mit Nummer 3 der Verordnung wird die Erweiterung der Ausnahmen auf alle Überwachungsvorschriften angestrebt. Die dafür genannten Gründe sind nicht zutreffend, insbesondere wird keine Verwaltungsvereinfachung durch die geplante Erweiterung der Ausnahmen erreicht. Absehbare Folge einer solchen Regelung werden Ausnahmeanträge sein, die auf Grund der technologischen Verhältnisse unbegründet sind und die dann durch Einzelfallentscheidung zurückzuweisen sein werden. Besondere Probleme werden außerdem durch den oft ungeeigneten Brennstoffeinsatz entstehen, der Anlaß für die Einfügung eines § 6 a ist. Gerade im Hinblick auf die mit Sonderbrennstoffen verbundenen Emissionsprobleme kommt einer einheitlichen und systematischen Überwachung größte Bedeutung zu. Diese würde durch die völlig undifferenzierte Erweiterung der Ausnahmemöglichkeit auf die §§ 9 bis 9 d aufgegeben werden.

71. Zu Artikel 2 Nr. 6 - neu -

Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

'6 In Anlage I a wird in Nummer 1.5 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Bei Kesseln für Warmwasser-Heizungsanlagen, die mit Temperaturen unter 60°C betrieben werden (Brennwertgeräte, Niedertemperaturkessel mit gleitender Regelung), darf die Messung bei einer Kesselwassertemperatur unter 60°C vorgenommen werden."

Begründung:

Auf dem Markt befinden sich neuerdings Kessel für Warmwasser-Heizungsanlagen, die mit Temperaturen unter 60°C betrieben werden (Brennwertgeräte, Niedertemperaturkessel mit gleitender Regelung). Die vorgeschlagene Änderung soll es den Schornsteinfegern ermöglichen, derartige Anlagen auch dann zu messen, wenn die Betriebstemperatur unter 60°C liegt.

72. Zu Artikel 3 § 1

In § 1 Abs. 1 sind bei der Angabe der maßgebenden Leistungsgrenze oder Anlagengröße in den Nummern 1, 2, 14, 18, 19, 20, 25, 26 Buchstabe b und 36 jeweils die Worte "und mehr" durch die Worte "oder mehr" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

73. Zu Artikel 3 § 1

In § 1 Abs. 1 sind in Nummer 13 nach den Worten "Schmelzanlagen für Gußeisen" die Worte "oder Stahl" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Fassung der Nummer 3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (siehe Vorlage).

74. Zu Artikel 3 § 1

In § 1 Abs. 1 ist in Nummer 21 Buchstabe d das Wort "sowie" durch die Worte "oder von" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

75. Zu Artikel 3 a - neu -

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

"Artikel 3 a

Änderung der Elften Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Emissionserklärungsverordnung vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027) wird wie folgt geändert:

In den Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV der Verordnung über die Emissionserklärung werden in Erläuterung 23 folgende Sätze angefügt:

"Hochtoxische und kanzerogene Stoffe sind auch dann anzugeben, wenn sie ein 1/100 der in Satz 3 genannten Massenströme erreichen. Emissionen an 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffe mit vergleichbarer toxischer Wirkung sind in jedem Fall anzugeben."

Begründung:

Damit Umweltbeeinträchtigungen durch bestimmte Stoffe rechtzeitig erkennbar werden, ist in den Emissionserklärungen die Angabe von Emissionen hochtoxischer und kanzerogener Stoffe auch bei Vorliegen geringer Emissionsmassenströme zu verlangen.

TCDD ist ein Stoff mit derart toxischer Wirkung, daß derzeit keine noch so geringe Massenstromgrenze als ungefährlich bezeichnet werden kann.

Anhaltspunkte für das Vorliegen hochtoxischer Stoffe geben die Stofflisten nach Nr. 2.3.3.4 und 2.3.4.3 der TA-Luft '83 bezüglich der Stoffklasse 1 und für kanzerogene Stoffe Teil III A 1 und A 2 der MAK-Werte-Liste sowie der Anhang B der TA-Luft '83.

76. Zu Artikel 4 Anhang I

In Anhang I ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung;"

Begründung:

In den Anhang I der Störfall-Verordnung sollten alle Anlagen aufgenommen werden, die nach Nr. 4.1 des Anhangs zur 4.BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Nr. 4 in der Fassung der Vorlage erweckt zunächst den Eindruck, als sollten nur einzelne Anlagen aus dem Katalog nach Nr. 4.1 des Anhangs zur 4.BImSchV unter die Störfall-Verordnung fallen. In Nr. 4 Buchstabe i des Anhangs I zur Störfall-Verordnung wird aber deutlich, daß alle Anlagen zur Herstellung von anorganischen oder organischen Chemikalien von der Störfall-Verordnung erfaßt werden sollen. Dann sollte dies auch im Text deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Eine vom Anhang zur 4.BImSchV abweichende Formulierung führt nur zu Auslegungsschwierigkeiten.

77. Zu Artikel 4 Anhang I

In Anhang I sind in den Nummern 9 bis 14 die Worte "und mehr" jeweils durch die Worte "oder mehr" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

78. Zu Artikel 4 Anhang I

In Anhang I ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

"15. Anlagen zum Lagern von insgesamt 5000 Tonnen Ammoniumnitrat oder mehr;"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

79. Zu Artikel 4 Anhang I

In Anhang I ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

"16. Anlagen zum Lagern von insgesamt 250 Tonnen Natrium-chlorat oder mehr;"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der sprachlichen Verbesserung.

80. Zu Artikel 4 Anhang II - neu -

In Artikel 4 ist der Text nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Die Anhänge I und II der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt neu gefaßt:

(weiter wie Verordnung einschließlich der vorstehend aufgeführten Änderungen)

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 116 werden in der Klammer nach dem Wort "Anhang I" das Zitat "Nr. 1 und 3" durch das Zitat "Nr. 2 oder 4" ersetzt.

b) In Nummer 140 werden die Zahl "500" durch die Zahl "300" und die Worte "Anhang I Nr. 7" durch die Worte "Anhang I Nr. 9" ersetzt.

c) In Nummer 141 werden die Worte "Anhang I Nr. 8" durch die Worte "Anhang I Nr. 10" ersetzt.'

d) Nach Nummer 142 werden folgende Nummern 143 bis 145 angefügt:

"143 Schwefeldioxid, soweit dieser Stoff im bestimmungsgemäßen Betrieb in einer Menge von insgesamt 500 Tonnen oder mehr in Anlagen nach Anhang I Nr. 13 zu dieser Verordnung gelagert werden kann

- 144 flüssiger Sauerstoff, soweit dieser Stoff im bestimmungsgemäßen Betrieb in einer Menge von insgesamt 2000 Tonnen oder mehr in Anlagen nach Anhang I Nr. 14 zu dieser Verordnung gelagert werden kann
- 145 Natriumchlorat, soweit dieser Stoff im bestimmungsgemäßen Betrieb in einer Menge von insgesamt 250 Tonnen oder mehr in Anlagen nach Anhang I Nr. 16 zu dieser Verordnung gelagert werden kann".'

Begründung:

zu Nummer 2 Buchstaben a bis c:

Die Änderungen dienen jeweils der Anpassung an die Neufassung des Anhangs I (vgl. Anhang I Nr. 1, 2, 4, 9 und 10).

zu Nummer 2 Buchstabe d:

Durch Artikel 4 soll der Anhang I der Störfall-Verordnung u.a. um Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid, um Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff und um Anlagen zum Lagern von Natriumchlorat erweitert werden. Für die im Anhang I zur Störfall-Verordnung bezeichneten Anlagen gilt diese Verordnung jedoch nur, soweit in ihnen Stoffe nach Anhang II im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder

bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können. Da Schwefeldioxid, flüssiger Sauerstoff und Natriumchlorat im Anhang II zur Störfall-Verordnung bisher nicht aufgeführt sind, geht die Erweiterung des Anhangs I ins Leere, wenn der Anhang II nicht entsprechend ergänzt wird.

81. Zu Artikel 4 a -neu-

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

"Artikel 4 a
Übergangsvorschrift

Für Anlagen, die durch Artikel 4 in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung einbezogen werden, gelten § 25 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18.2.1977 (BGBl. I S. 274), geändert durch Verordnung vom 27.6.1980 (BGBl. I S. 772), und § 12 der Störfall-Verordnung entsprechend."

Begründung:

Für bestehende Anlagen, die mit der Neufassung des Anhangs I erstmalig der Störfall-Verordnung unterliegen, ist eine Übergangsfrist entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 12 der Störfall-Verordnung zu treffen.

31.08.84

In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll die im Jahre 1975 erlassene Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen der technischen Entwicklung angepaßt werden. Gleichzeitig werden die sich daraus für weitere Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergebenden Folgeänderungen durchgeführt sowie die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten umgesetzt.

B. Lösung

In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen wird festgelegt, daß bestimmte Anlagen unter Berücksichtigung der Emissionsrelevanz und des Gefährdungspotentials einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Entsprechend der Bedeutung der Anlagen für die Nachbarschaft werden die Anlagen dem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder dem vereinfachten Verfahren zugeordnet.

Ein heute zum Teil vorhandener unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand wird durch Übernahme von Anlagen in das vereinfachte Verfahren abgebaut.

Für Anlagen, die aufgrund der technischen Entwicklung keine Bedeutung mehr haben, entfällt der Genehmigungsvorbehalt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.